PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 2|2013

PRAXIS Die Liquiditätsprüfung als zusätzliches Instrument im Einbringungsverfahren
BRENNPUNKT FINANZ Über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen
SERVICE-NETZWERK Neue Haftpflichtlösung für ÖGWT-Mitglieder

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DIE GMBH & CO KG IN DER STEUERPRAXIS

FOTOLIA.COM

ISSN 2078-3957

PREMIUM
Immobilien Investment

Wohnen als Geldanlage: Rentable Immobilien in besten Lagen.

Attraktiv: Vorsorgewohnungen im hochwertigen Neubau

In der Ruckergasse 29 in 1120 Wien entsteht ein hochwertiger Neubau mit 27 hellen, hochwertig ausgestatteten Wohnungen. Beste Lage, ideale Infrastruktur und eine hervorragende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz garantieren eine nachhaltige Vermietung. Das sorgt für attraktive, kalkulierbare Erträge und das angenehme Gefühl, sicher und ertragreich investiert zu haben.

Ansprechend: Immobilien-Beteiligung am charmanten Altbau

Die aus der Gründerzeit stammende Eckliegenschaft Arthaberplatz 7 im 10. Bezirk wird umfassend, substanzschonend saniert und das Dachgeschoss im Niedrigenergiehaus-Standard ausgebaut. Es entstehen erstklassige, bezugsfertige Wohnungen, ausgestattet mit Tischlerküchen, langlebigen Parkett- und Fliesenböden sowie modernen Bädern. Alle Wohneinheiten sind per Lift bequem erreichbar. Geräumige Kellerabteile sowie ein Kinderwagen- und Fahrradabstellraum bieten zusätzlichen Komfort.

Interesse? Über einen Anruf oder ein E-Mail
freut sich Ihre Ansprechpartnerin:
Nicole Wallmann
+43 1 545 40 70-46
n.wallmann@premium.co.at

www.premium.co.at

Bitte auf Augenhöhe!

KLAUS HÜBNER über umfassende Vertretungsrechte als Gegengewicht zur Finanzpolizei.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Ein Thema, das uns derzeit sehr bewegt und erst langsam den Weg in die Öffentlichkeit findet, ist das Thema Finanzpolizei. Die Aufgabe der Finanzpolizei ist die Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug. Derzeit gibt es etwas mehr als 400 Finanzpolizisten und die Zahl soll auf 600 aufgestockt werden. Die Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug ist selbstverständlich zu unterstützen. Durch die Großbetrügereien wie Umsatzsteuerkarusselle entsteht ein enormer volkswirtschaftlicher Schaden. Steuerhinterziehung und Sozialbetrug führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Sie schaden der Wirtschaft und jedem einzelnen, der deswegen höhere Steuerleistungen erbringen muss. Es ist richtig, das zu bekämpfen, weil es die Steuern des Mittelstandes sind, also unsere eigenen, die für diesen Schaden herhalten müssen.

Umsetzung in der Praxis

Zu kritisieren ist aber die Umsetzung in der Praxis. Eine Umfrage unter KollegInnen hat eine Vielzahl von Fällen ergeben, wo die Vorgangsweise der Finanzpolizei als ungerechtfertigter Übergriff empfunden wurde. Was findet sich in der Liste der täglichen Wahrnehmung der Steuerberater und Klienten zum Auftritt der Finanzpolizei? Mangelhaft ausgebildet, überheblich, rechtsstaatlich bedenklich, Druck, Einschüchterung, überfallsartiges Auftreten, keine Auskünfte zum Rechtsgrund der Kontrolle, mangelhafte Protokolle: Dabei geht es nicht um die Ausrutscher einiger schwarzer Schafe. Das passiert eindeutig zu oft.

Die Ausübung polizeilicher Befugnisse stellt regelmäßig einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar – Fahrzeuganhaltungen, Identitätsfeststellungen, Betretungsrechte vor allem auch von Privaträumlichkeiten. Es ist daher genau zu prüfen, in welchen Fällen solche Maßnahmen angemessen sind und in welchen nicht.

Das Recht der Steuerberater

Ein besonderes Problem stellen in der Praxis die vielen unterschiedlichen Rechtsbereiche dar, mit deren Überprüfung die Finanzpolizei beschäftigt ist. Die Kontrollen reichen vom Ausländerbeschäftigungsgesetz bis zur Überprüfung ordnungsgemäßer Steuerleistungen. Das Recht der Steuerberater, bei finanzpolizeilichen Kontrollen die Betroffenen zu vertreten, ist je nach Rechtsgebiet strittig bzw. ungenügend geregelt. Während der Durchführung einer Kontrolle müsste das Kontrollorgan die Rechtsbereiche penibel auseinanderhalten, was, so der Eindruck, nicht immer geschieht.

Wir haben die Verantwortlichen im Finanzministerium mit den Beschwerden konfrontiert. Anwesend waren Sektionschef Dr. Wolfgang Nolz, der Leiter der Finanzpolizei Wilfried Lehner und Generalsekretär Hans-Georg Kramer. Als positiv zu bewerten ist die Zusage, dass konkrete Beschwerden überprüft werden und Abweichungen von den Normen der Rechtsstaatlichkeit nicht toleriert werden. In allen anderen Punkten gibt es leider eine unterschiedliche Einschätzung. Die Vielzahl der Beschwerden werden als Übertreibungen abgetan. Bei mehr als 30.000 Einsätzen pro Jahr könne es zu dem ein oder anderen Vorfall kommen. Dass die Überprüfung als unangenehm empfunden wird, liege in der Natur der Sache und eine Reihe von Beschwerden seien darauf zurückzuführen, dass Steuerberater zu wenig über die Kompetenzen der Finanzpolizei informiert seien.

> Ich würde mir erwarten, dass der Chef der Finanzpolizei auf ein Gegenüber auf Augenhöhe Wert legt.

Korrekte Aufarbeitung

Völlig unterschiedliche Auffassungen gibt es auch zum Thema Vertretungsrechte. Es ist klar, dass bei der Überprüfung illegaler Beschäftigung von Ausländern auf der Baustelle nicht auf Erscheinen des Steuerberaters gewartet werden kann. Ich würde mir aber erwarten, dass der Chef der Finanzpolizei auf ein Gegenüber auf Augenhöhe Wert legt und sich bei Frau Bundesministerin Maria Fekter für umfassende Vertretungsrechte einsetzt. Das würde ich unter Fairness verstehen.

Insofern ist die Besprechung vorerst weitgehend ergebnislos verlaufen. Trotzdem war sie nicht vergeblich, weil unsere Botschaft zumindest ansatzweise angekommen ist. Ich habe Verständnis dafür, dass sich die Behörde vor ihre Mitarbeiter stellt, aber ich erwarte mir auf Dauer die korrekte Aufarbeitung der von uns festgestellten Unzulänglichkeiten.

In diesem Sinne werden wir als Kammer nicht locker lassen und ersuchen Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, uns über Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Finanzpolizei weiterhin zu informieren.

Unsere Forderung nach klar geregelten Vertretungsrechten haben wir im Zuge der WTBG-Novelle an unser Aufsichtsministerium herangetragen. ■

arbeitsbuchoberlaa online

NEU ab sofort:

- **Die Arbeitsbücher Oberlaa 2013 bis 2006**
- **Online unter www.seminaroberlaa.at**
- **Im Jahres-Abo pro Kanzlei und Standort um € 290,– zuzüglich USt**

SWK Steuer- und Wirtschaftskurse

Die Presse

AUTORENTEAM: Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch

NÄHERE INFORMATIONEN UND ANMELDUNG:
www.seminaroberlaa.at, Sabine Schneider,
Telefon: 01 521 40 42, E-Mail: s.schneider@seminaroberlaa.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über das strittige Thema Finanzpolizei und Vertretungsrechte.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über Klaus Kumpfmüller, seit Februar 2013 Vorstand der Finanzmarktaufsicht.

10 **SCHWERPUNKT** GmbH & Co KG: Ein Überblick für die Steuerpraxis.

16 **PRAXIS** Über die Liquiditätsprüfung als zusätzliches Instrument im Einbringungsverfahren.

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen.

21 **SERVICE-NETZWERK** Alle wichtigen ÖGWT-Termine für 2013.

26 **JUNGE ÖGWT** Über das neue und junge Service-Netzwerk in Tirol.

28 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Herbert Houf über die Spendengütesiegelprüfung.

29 **BERUFSANWÄRTER** Klaus Gaedke über die neuesten Aktivitäten und Reform-Überlegungen im Berufsanwärter-Ausschuss.

31 **BILANZ** Thomas Keppert über die Frage, ob Pflichtteils(ergänzungs) zahlungen aus Privatstiftungen kapitalertragsteuerpflichtig sind.

32 **SOFTSKILLS** Warum professionelle Mitarbeiterführung wichtig ist.

33 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? 15 Fragen zum eigenen Steuerberater. Beantwortet von Armin Assinger.

37 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Wolfgang Exl, Mag. Klaus Gaedke, Markus Grund, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Sabine Kosterski, Stefan Lami, Mag. Karin Pollack, Mag. Michael Reimeir, DDr. Klaus Wiedermann **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Bitte fair bleiben!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auch wenn, wie ich es eingangs in meinem brandaktuell-Beitrag formuliert habe, die Gespräche voerst „ergebnislos“ geblieben sind, so ist zumindest einmal die Botschaft angekommen. Es geht um das Thema Finanzpolizei, das uns Steuerberater und Wirtschaftsprüfer immer öfter, und nicht immer auf angenehme Art und Weise, beschäftigt. (Lesen Sie alle Details dazu auf Seite 3.) Umso wichtiger sehe ich meine und unsere Aufgabe darin, Vorgangsweisen, die nicht den Regeln der Rechtsstaatlichkeit und Fairness entsprechen, aufzuzeigen. Diesbezüglich bitte ich alle Kolleginnen und Kollegen um ihre tatkräftige Mitarbeit.

Abseits von den österreichischen Finanzpolizisten, die derzeit noch einmal aufgestockt werden, beschäftigen uns in dieser Frühjahrs-Ausgabe von persaldo noch eine ganze Reihe weiterer spannender Themen. Die Schwerpunkt-Geschichte (ab Seite 10) von Kollege Klaus Wiedermann widmet sich ausführlich dem Thema GmbH & Co KG, der Praxis-Beitrag vom Kollegen Wolfgang Exl aus dem BMF mit der Liquiditätsprüfung (Seite 16).

Unser weitreichendes Service-Netzwerk gibt aktuell einen Überblick über ÖGWT-Schulungen in ganz Österreich (ab Seite 22). Dass uns am Nachwuchs viel liegt, beweisen wir hoffentlich mit jeder Ausgabe. Dieses Mal berichtet unser junger Kollege Michael Reimeir über die Aktivitäten der Jungen ÖGWT in Tirol (Seite 26) und Kollege Klaus Gaedke gibt allen Berufsanwärtern ein ausführliches Update über die Reform-Überlegungen im Berufsanwärter-Ausschuss, etwa zu Änderungen im Prüfungswesen (Seite 29).

Wie zufrieden er mit seinem Steuerberater ist, hat uns in dieser Ausgabe Allround-Talent Armin Assinger verraten. Lesen Sie seinen Fragebogen auf Seite 35. Bleibt mir nur noch Ihnen eine interessante Lektüre und einen schönen Frühsommer zu wünschen.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

KURZNOTIZEN

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

ÖGWT-Gesetzbuch

STEUERSERVICE. Die österreichischen Steuergesetze inklusive CD-Rom, für Mitglieder kostenlos.

Das ÖGWT-Gesetzbuch „Steuerrecht“ beinhaltet die wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen mit Stand 1.2.2013. Die Erläuterungen zu den neuen Gesetzen kommentieren sämtliche Änderungen im Bereich des Steuerrechts.

So sind unsere Mitglieder wieder gut gerüstet für das neue Steuerjahr 2013. Wir wünschen unseren Mitgliedern ein erfolgreiches Arbeiten mit diesem Werk. An dieser Stelle ein großes Dankeschön an Kollegen und Vorstandsmitglied DDr. Hubert Fuchs. Sollten Sie Ihr persönliches Gratisexemplar vom „ÖGWT Gesetzbuch Steuerrecht“ noch nicht geordert haben, dann können Sie es jetzt unter sekretariat@oegwt.at oder per Fax unter 01/315 45 45 DW 33 bestellen.

ÖGWT-Servicecard

KASSENRICHTLINIE. Einfach und leicht verständlich, für Mitglieder ermäßigt.

Mit der CD zur Kassenrichtlinie von Wilfried Lehner und Wolfgang Steinmaurer werden praxisbezogene Informationen auf übersichtliche Art und Weise vermittelt. Die CD behandelt die Kassenrichtlinie und generell die Kassenführung. Die CD enthält Checklisten zur Vorbereitung auf die Kassennachschau und zur Durchführung und gibt Verhaltenstipps dazu. Durch die Aufbereitung als verlinkte Word-Datei können Sie selbst entscheiden, welche Textpassagen für Sie interessant sind.

Für Mitglieder gibt es einen ermäßigten Preis von EUR 70,– netto (Für Nichtmitglieder EUR 90,– netto) CD-Bestellungen richten Sie bitte an *sekretariat@oegwt.at*

Ein Finanzbeamter, der bleibt

GEFEIERT. Wolfgang Nolz feiert 70. Geburtstag und 25jähriges Berufsjubiläum

Am 17. März beging der renommierte Experte aus dem Finanzministerium seinen 70. Geburtstag, im Juli wird er sein 25-jähriges Berufsjubiläum begehen. Auch im März übergab Finanzministerin Maria Fekter dem langjährigen Sektionschef und promovierten Juristen das Amt des Kapitalmarktbeauftragten des BMF. Bekannt wurde Nolz vor allem durch seine fachlichen Expertisen, die sich mittlerweile in unzähligen Fachbüchern wiederfinden. Arbeit ist sein Leben und so überrascht es nicht, dass er auch nach dem Siebziger dem Finanzministerium zur Verfügung steht. Um Energie zu tanken, ist er nicht selten von zuhause im 23. Bezirk in den 3. Bezirk ins BMF gelaufen. Diese Ausdauer hat sich bewährt. „Finanzminister kommen und gehen, nur der Nolz bleibt!“, sagt die in seiner Laufbahn bereits zwölfte Finanzministerin zu Nolz. Der ÖGWT steht er schon seit Jahren als geschätzter Referent zur Seite. Vor allem in Bad Gastein und in Pörtschach, wo er schon unzählige Male als Vortragender glänzte. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich und wünscht alles Gute.

Schnellster Steuerberater Österreichs

ERFOLG. Zu Recht jubelte Kollege und Athlet Lukas Maukner vom SG Götzis.

Der Vorarlberger erzielte beim Marathon in Paris den 94. Platz unter 42.000 Startern mit einer persönlichen Bestzeit von 2 Stunden und 36 Minuten. Damit lief er allen Österreichern und Deutschen auf der 42,195 km langen Strecke davon. Die ÖGWT gratuliert dem gebürtigen Wiener zur sportlichen Spitzenleistung ganz herzlich!

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum und zum Geburtstag

Berufsjubiläum

Eberhard Wobisch feierte am 12. April 40-jähriges Berufsjubiläum. Als einer, der sich stets für den Berufsstand einsetzt, ist er maßgeblich für den Erfolg der ÖGWT verantwortlich. Bei Betriebsprüfungen gefürchtet, bei KollegInnen für sein Fachwissen hoch geschätzt, auch für seinen „Waldviertler Schmäh". Die Kanzlei hat er an Sohn Hanno übergeben. Ans Nichtstun denkt er aber nicht. Was wären die Oberlaa-Seminare ohne ihn? Dass die Freizeit nicht zu kurz kommt, dafür sorgen seine Enkelkinder. Die ÖGWT gratuliert und bedankt sich herzlich.

Geburtstag

Maria-Eva Haar-Dorninger. Die Oberösterreicherin, die aus Liebe zur Kärntnerin wurde, feierte am 21. April ihren 60er. Im Dezember steht auch 30-jähriges Berufsjubiläum an. Die ÖGWT unterstützte sie als Kärntner Landesleiterin und Präsidiumsmitglied. Ihre Leidenschaft gilt dem Weinbau. In gutem Wein steckt viel mehr als nur der Genuss beim Trinken. Trotz der Mühen tut die Arbeit gut. Man wird geerdet und besinnt sich auf das Wesentliche im Leben. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich und bedankt sich für ihr herausragendes Engagement.

Geburtstage

Sigrid Eglmayr – 50 Jahre. Die Kufsteinerin feiert am 27. Mai ihren 50er. Überdies begeht sie am 8. Juli 20-jähriges Berufsjubiläum. Energie für den Alltag holt sie sich beim Laufen, Wandern, Schitourengehen, und Achtsamkeit. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Andreas Sommer – 40 Jahre. Der Eisenstädter feierte am 1. April seinen 40er. Seine Freizeit widmet er Familie und Sport, den er zunehmend mit den Kindern ausübt, wie Schifahren oder Ringen, bei letzterem hat er einige Staatsmeistertitel gewonnen. Beruflich hat er die Seite gewechselt - von der Finanz zum Steuerberater. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Barbara Terler – 30 Jahre. Die Wienerin feierte am 28. April ihren 30. Geburtstag. Energien für den Berufsalltag geben ihr ihre Freunde und

Familie, Ausflüge, Reisen, Lesen, Laufen und Schifahren. Vor kurzem hat sie geheiratet. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Thomas P. Höglinger – 30 Jahre. Der Gmundner feierte am 12. April seinen 30er. Freizeit ist aktuell nicht vorhanden, da er erst vor kurzem zur Abgabenrechtklausur angetreten ist. Sonst verbringt er sie gerne am Golfplatz und mit seiner Lebensgefährtin auf Reisen. Die ÖGWT gratuliert.

Birgit Adelmann – 30 Jahre. Die Weizerin feierte am 2. Mai 30. Geburtstag. Körperlich und geistig fit halten sie die Berge - egal ob beim Schifahren, Klettern oder Mountainbiken. Die ruhigen Momente genießt sie bei einem Glas Wein mit Familie und Freunden. Die ÖGWT gratuliert.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum

Lillianna Zloklikovits – 30 Jahre. Die Wienerin feierte am 13. April 30-jähriges Berufsjubiläum. Nach familiären Tragödien haben sich Wertigkeiten zurechtgerückt. Neben der Freude am Beruf sind ihr die Aktivitäten im Familienverband extrem wichtig. Ihre zwei Enkeln, Maria (6) und Theo (3) bereichern ungemein und genießen absolute Priorität. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Axel Kutschera – 20 Jahre. Der Wiener feiert am 7. Mai 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit widmet er seiner Familie, Freunden und Reisen in ferne Länder und sportlichen Aktivitäten wie dem Tauchen, Radfahren, Schifahren und Wandern. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Manfred Ferlitz – 20 Jahre. Der Grazer Manfred Ferlitz feiert am 8. Juni sein 20jähriges Berufsjubiläum. Seine Hobbys sind: der Garten, Kater Berli (Berlioz - aus den Aristocats), Lesen und Wein. Letzteres ist seine große Leidenschaft – er sammelt Wein, liest darüber und genießt seit über 25 Jahren. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Christian Ebenhofer – 10 Jahre. Für den Oberösterreicher aus St. Thomas am Blasenstein stand am 1. April 10-jähriges Berufsjubiläum an. Seine Leidenschaft in der Freizeit ist Wing Tsun Kung Fu. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Karlheinz Morré – 10 Jahre. Für den Grazer stand am 7. April 10-jähriges Berufsjubiläum an. Er ist ledig und hat eine 6-jährige Tochter (Loredana, 6 Jahre). Sportlich fit hält er sich mit Reiten mit seinem „Rih" (seit 11 Jahren) und mit Taekwondo (seit 3 Jahren). Auch reist er gerne um die Welt. Beruflich betreibt er die von seinem Vater übernommene Kanzlei mit einem Partner. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Christoph Gaßner – 10 Jahre. Der Oberösterreicher feierte am 1. April 10-jähriges Berufsjubiläum, am 5. November wird er 40. Seine Passion ist Schifahren. Eine Freude hat ihm die Tochter (3) mit dem ersten Schikurs gemacht. Als Obmann der ASKÖ Schwertberg ist er auch am Fußballplatz zu finden. Seine Laster: Pfeife und Zigarren rauchen. Neben Magdalena-Antonia sorgt Emilia-Felicitas (15 Monate) dafür, dass es nie fad wird. Und wenn doch, dann verreisen die vier gerne. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

PRESSE HAND BUCH 2013

MEDIEN UND JOURNALISTEN
FÜR PR UND WERBUNG
IN ÖSTERREICH

So kommen Sie in die Medien!

Pressekontakte und Mediadaten für Ihren Kampagnen-Erfolg!

Die Buchausgabe
soeben erschienen

Ihr handlicher Überblick
- rund 3.700 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

Die Online-Version
www.pressehandbuch.at

Die Medien- und Journalisten-Datenbank
- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- aktuelle Sonderthemen
- inklusive kostenlosem Mobile-Zugang

Online-Features

Hohe Benutzerfreundlichkeit
- Kontakte sperren
- Aktualisierungen abrufen
- Suche verfeinern
- Dublettenfilter

VÖZ

MANZ

Bestellen Sie jetzt Ihr Pressehandbuch 2013 und Ihren Online-Zugang!

Tel. (01) 531 61-461, Fax (01) 531 61-666, E-Mail: pressehandbuch@manz.at

Kostenloser Testzugang unter www.pressehandbuch.at erhältlich.

Die Oberösterreich-Connection

PORTRÄT. Klaus Kumpfmüller ist seit Februar Vorstand der Finanzmarktaufsicht (FMA). Mit langjähriger Bankenerfahrung wird der 44-Jährige alle zukünftigen, heiklen Situationen meistern. Von Karin Pollack

Die Sanierung österreichischer Problembanken ist EU-Sache: In den Zentralen von Hypo Alpe Adria, der Österreichischen Volksbanken AG und der Kommunalkredit hat die Europäische Union Sonderbeauftragte installiert. Sie überwachen als „Treuhänder" die Umsetzung von Sanierungsaufgaben und nehmen an Aufsichtsratssitzungen teil , „sie sind allerdings keine Verkaufsbeauftragten" betonten Klaus Kumpfmüller und Helmut Ettl in einer ihrer ersten gemeinsamen Pressekonferenzen. Seit 12. Februar leiten die beiden Oberösterreicher gemeinsam die Finanzmarktaufsicht (FMA). Ettl, geboren 1965, kommt aus Linz, Kumpfmüller ist vier Jahre jünger und aus Schärding. Ettl ist Volkswirt, Kumpfmüller Betriebswirt und beide haben an der Johannes Kepler-Universität studiert. Allein in ihrer politischen Ausrichtung unterscheiden sich die beiden. Rechtzeitig vor der Nationalratswahl haben die beiden großen österreichischen Parteien Schlüsselfunktionen gerecht besetzt.

Klaus Kumpfmüller hat seine Karriere als Sekretär bei Maria Fekter begonnen. 1994 war die heutige Finanzministerin Staatssekretärin im Wirtschaftsministerium und Kumpfmüller als frisch gebackener Betriebswirt dort ihr Mitarbeiter. Retrospektiv scheint sie seine Arbeit geschätzt zu haben, obwohl sich die Wege der beiden nach gut einem Jahr wieder trennten. Kumpfmüller ging zurück nach Oberösterreich und startete eine Bankenkarriere. Acht Jahre lang betreute er als Key Account Manager institutionelle Kunden der Raiffeisenlandesbank, 2002 wechselte er als Leiter der Großkundenbetreuung zur Hypo Oberösterreich, die von Andreas Mitterlehner, dem Bruder des heutigen Wirtschaftsministers geleitet wurde.

Kumpfmüller kennt das Bankengeschäft aber ganz sicher in vielen Facetten. 2011 holte Maria Fekter ihn deshalb zurück nach Wien – als Geschäftsführer für Risikomanagement in der Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), wo sie ihn für das staatliche Schuldenmanagement verantwortlich machte. Um seine fachliche Einschätzung wurde Kumpfmüller im Zuge des Finanzlandesskandals gebeten zu klären, warum der Bund für das Land Salzburg 1,5 Milliarden Euro aufnahm. „Die Bundesfinanzierungsagentur ist ja kein Kontroll- oder Aufsichtsorgan, sondern wir haben einen klaren Auftrag unseres Eigentümers, und wir gehen davon aus, dass die Kontrollinstanzen der Länder oder der Rechnungshof dementsprechend funktionieren", rechtfertigte er seine Behörde in einem Interview im ORF-Mittagsjournal.

Damals wusste er wahrscheinlich noch nicht, dass er nur zwei Monate später seinen Job wechseln würde. Das Finanzministerium hatte den Posten am 9. Jänner ausgeschrieben, ein Monat später endete die Bewerbungsfrist. Nachdem RZB-Manager Michael Höllerer sowie Kumpfmüllers OeBFA-Kollegin Martha Oberndorfer abgesagt hatten, konnte sich Kumpfmüller gegen Fekters Kabinettschef Gerhard Zotter durchsetzen. Am 12. Februar wurde die Entscheidung publik, der Ministerrat stimmte zu und seit 21. Februar ist Kumpfmüller im Amt.

BMF

Klaus Kumpfmüller: Seit Februar an der FMA-Spitze

Er gilt als professionell, verbindlich und zurückhaltend, sagen die, die ihn aus seinem Arbeitsumfeld in der Bank kennen. Emotionen leiste er sich so gut wie nie, Wutausbrüche schon gar nicht, hört man aus Insiderkreisen, die seine positive Grundhaltung als Problemlösungsstrategie zu schätzen wissen. Seine Reserviertheit hat er sich sogar in den Weiten des World Wide Web bewahrt. Alles, was man dort liest, sind die Stationen seines Lebenslaufs. Die privateste Information, die man findet, ist, dass Kumpfmüller eine zehn Jahre alte Tochter hat und verheiratet ist – und: dass seine Frau berufstätig ist.

Wesentlich wichtiger sind die Aufgaben, die vor Klaus Kumpfmüller liegen. Als Hüter von Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Wertpapierunternehmen und Börsen wurde sein Wirkungsfeld massiv erweitert. Die rein oberösterreichische FMA-Spitze wird in ihrer Aufsichtsposition die Fehler ihrer Vorgänger rund um die großen Skandale - etwa um die Immofinanz oder die Hypo Alpe Adria – tunlichst zu vermeiden wissen. Transparenz ist das Gebot der Stunde. ■

Die GmbH & Co KG

STEUERRECHT. Ein Überblick für die Steuerpraxis von GmbH & Co KG. Von Klaus Wiedermann

Der vorliegende Beitrag soll dem Praktiker auf Basis der seit 2012 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung der neuen Kapitalvermögens- und Immobilienbesteuerung einen pointierten Überblick über die wesentlichen steuerlichen Eckpunkte und Optimierungsansätze der in der Praxis beliebten Rechtsform der GmbH & Co KG geben und spannt den Bogen ertrag- und verkehrsteuerlich von der Gründung bzw. dem Unternehmenserwerb über die laufende Besteuerung bis zum „Exit", d.h. zur Veräußerung.

GmbH & Co KG: Der Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Eckpunkte geben.

1. Gründung

1.1 Gesellschaftsteuer und Grunderwerbsteuer

Während die Einlage in eine GmbH durch den unmittelbaren Gesellschafter sowohl bei der Gründung als auch danach der 1%igen Gesellschaftsteuer vom Verkehrswert (gemeinen Wert) unterliegt, gilt dies im Fall der KG nur bei Vorhandensein (auch) einer GmbH (oder anderen Kapitalgesellschaft) als Komplementär und dann auch nur für die tatsächlich geleistete Kommanditeinlage. Die Gesellschaftsteuerpflicht tritt für die GmbH & Co KG auch dann ein, wenn erst nachträglich eine GmbH als Komplementär beitritt. Obwohl in diesem Fall ein Anwendungsfall des Art. IV UmgrStG vorliegt, ist die dort normierte Gesellschaftsteuerfreiheit für den vom Kommanditisten bezahlten Geldbetrag nicht anwendbar.

Gewinnabhängig verzinste (partiarische) Darlehen eines Gesellschafters an eine GmbH & Co KG unterliegen stets der Gesellschaftsteuer.

Obwohl die Gesellschaftsteuer bei Einlagen von Grundstücken in eine GmbH & Co KG vom gemeinen Wert bemessen wird, ist der 3,5%igen Grunderwerbsteuer nach der Judikatur des VwGH (24.2.2005, 2004/16/0200) nur der dreifache Einheitswert des Grundstücks zugrundezulegen, wenn keine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt.

ZUM AUTOR

Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer bei Deloitte Wien

kwiedermann@deloitte.at

FOTOLIA.COM

1.2 Stiftungseingangssteuer

Zuwendungen von Kommanditanteilen an einer GmbH & Co KG an eine Privatstiftung unterliegen der 2,5%igen Stiftungseingangssteuer, welche bei Vorliegen einer Mitunternehmerschaft vom Teilwert des Betriebsvermögens der KG zu bemessen ist. Diese Verkehrswertbetrachtung gilt auch für das Immobilienvermögen dieser GmbH & Co KG, da seit 1.1.2012 nur die Widmung der inländischen Grundstücke selbst, nicht aber die Widmung von Anteilen an Immobiliengesellschaften von der (um das 2,5%ige Stiftungseingangssteueräquivalent) erhöhten 6%igen Grunderwerbsteuer (vom dreifachen Einheitswert) erfasst ist. Die Immobilien einer an die Privatstiftung gewidmeten Mitunternehmerschaft unterliegen demnach der 2,5%igen Stiftungseingangssteuer vom Teilwert (aktuellen Wiederbeschaffungspreis), jene einer privates Immobilienvermögen verwaltenden GmbH & Co KG derselben Steuer vom gemeinen Wert (das StiftEG verweist seit 1.1.2012 nicht mehr auf die Einheitsbewertungsregeln des BewG).

Aufgrund der Bewertung von Betrieben bzw. Kommanditbeteiligungen an einer GmbH & Co KG mit dem Teilwert aller bilanzierten Wirtschaftsgüter unterliegt der originäre Firmenwert anders als bei der Widmung von Kapitalanteilen in der Regel (soweit sich hierzu nicht in Branchen wie z.B. für Anwaltskanzleien eine meist umsatzbezogene Verkehrsauffassung gebildet hat) nicht der Stiftungseingangssteuer.

Die genannten Vorteile des „Asset Deal“ beim Erwerb einer GmbH & Co KG können beim Erwerb einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Wesentlichen dadurch erzielt werden, dass der Erwerb über eine Käufer-Kapitalgesellschaft erfolgt.

2. Unternehmenserwerb

Während der Erwerber eines Mitunternehmeranteils an einer GmbH & Co KG („Asset Deal“) die Möglichkeit zur Abschreibung der erworbenen stillen Reserven und des Firmenwertes hat und die Zinsen für das zum Zwecke des Erwerbs aufgenommene Fremdkapital im Feststellungsverfahren gemäß § 188 BAO als Sonderbetriebsausgabe absetzen kann, bestehen diese Vorteile beim Erwerb einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung („Share Deal“) durch eine natürliche Person oder Privatstiftung nicht.

Die genannten Vorteile des „Asset Deal“ beim Erwerb einer GmbH & Co KG können allerdings beim Erwerb einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Wesentlichen dadurch erzielt werden, dass der Erwerb über eine (allenfalls auch neu gegründete) Käufer-Kapitalgesellschaft erfolgt, welche die erworbene Kapitalgesellschaft als Gruppenmitglied in ihre Unternehmensgruppe einbezieht und dadurch die nach § 11 Abs. 1 Z 4 KStG abzugsfähigen Fremdkapitalzinsen betreffend den (konzernfremden) Anteilserwerb, aber auch die auf 15 Jahre verteilte Abschreibung des (wenn auch mit dem halben Kaufpreis begrenzten) Firmenwertes mit den operativen Gewinnen des erworbenen Gruppenmitglieds verrechnen kann.

Beim Erwerb der Kommanditanteile an einer vermögensverwaltenden Immobilien-GmbH & Co KG („steuerliche Miteigentumsgemeinschaft“ mit Privatvermögen) kann die die Grunderwerbsteuer auslösende zivilrechtliche Anwachsung (bei Vereinigung aller KG-Anteile) vermieden werden, da der Komplementäranteil in der (ebenfalls mitübertragenen) GmbH verbleibt. Dadurch wird auch die Abschreibbarkeit der erworbenen stillen Reserven im Gebäude über eine ergänzende Mehr-Weniger-Rechnung im Feststellungsverfahren nach § 188 BAO ermöglicht.

3. Laufende Besteuerung

3.1 Strukturunterschiede zur GmbH

Während Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters mit seiner GmbH aufgrund des Trennungsprinzips im Rahmen des Fremdvergleichs ertragsteuerlich anerkannt und nur fremdunübliche Vergütungsteile als verdeckte Gewinnausschüttung sowohl der 25%igen Körperschaftsteuer wie auch der 25%igen Kapitalertragsteuer (= 33,33% des dem Gesellschafter verbleibenden Nettobetrags) unterliegen, werden kraft steuerlicher Transparenz einer GmbH & Co KG sämtliche rechtsgeschäftlichen Vergütungen (Miete, Gehalt, Darlehenszinsen) beim Gesellschafter als Sonderbetriebseinnahmen (im § 188 BAO-Verfahren) erfasst, welche auf Ebene der KG steuerlich nicht abzugsfähig sind. Von der Mitunternehmerschaft entgeltlich oder unentgeltlich genutztes Privateigentum des Gesellschafters ist als Sonderbetriebsvermögen nach den betrieblichen Regeln steuerverfangen.

Die GmbH ermöglicht im Gegensatz zur GmbH & Co KG eine steuerschonende Thesaurierung der (noch) nicht ausgeschütteten Gewinne, wobei die Gewinne bereits nach Abzug der 25%igen Körperschaftsteuer reinvestiert werden können, während bei der GmbH & Co KG vor der Reinvestition die regelmäßig höhere Einkommensteuer der Gesell-

FOTOS FOTOLIA.COM

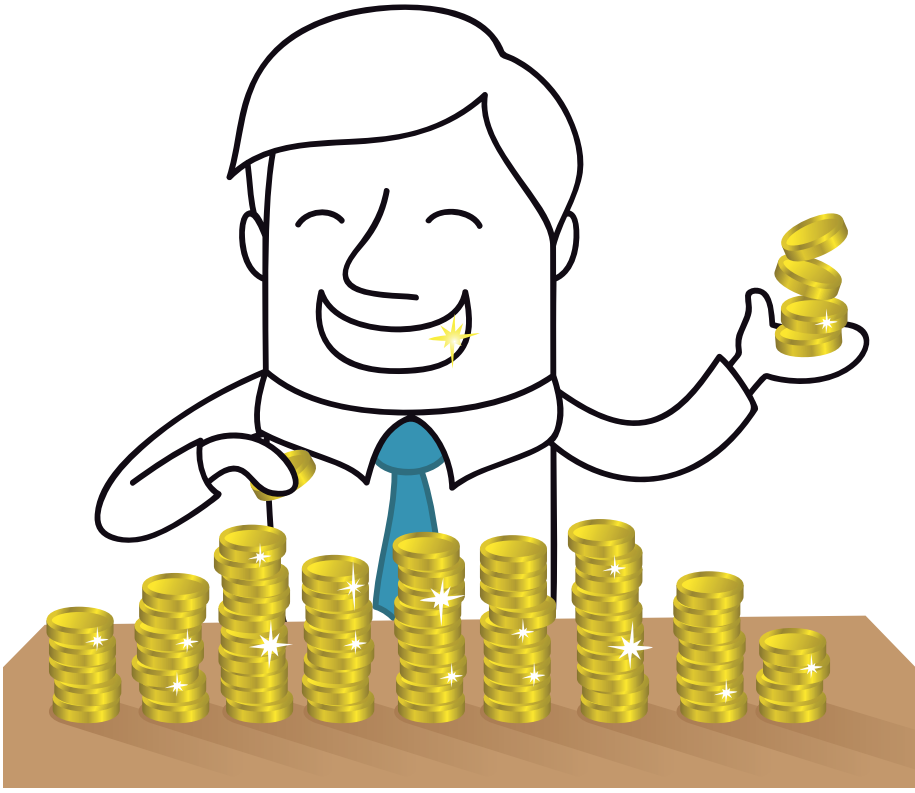

schafter abgezogen wird. Die GmbH ist somit im Vergleich zur GmbH & Co KG ein steueroptimales Reinvestitionsvehikel im betrieblichen Bereich.

Aufgrund der Gruppenbesteuerung kann seit 2005 zwischen Kapitalgesellschaften ein Ausgleich von Gewinnen und Verlusten wie bereits zuvor in einem Personengesellschaftskonzern erzielt werden.

Verluste ausländischer Betriebsstätten (auch bei Zurechnung dieser zu einer in- oder ausländischen GmbH & Co KG), aber auch Verluste aus ausländischen Immobilien einer vermögensverwaltenden GmbH & Co KG können nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 EStG vom inländischen Kommanditisten in Österreich geltend gemacht werden (mit Nachversteuerung im Ausmaß des ausländischen Verlustabzugs).

Die Komplementär-GmbH unterliegt einer jährlichen Mindestkörperschaftsteuer von EUR 1.750,–, welche in der Körperschaftsteuerbelastung einer vier Mal höheren Haftungsprovision Platz finden würde (prinzipiell ist nach Rz 5891 EStR unter Hinweis auf VwGH 29.7.1997, 93/14/0128, bei reinen Arbeitsgesellschaftern ohne eigenen Betrieb eine Haftungsprovision in Höhe von 10% des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals der GmbH angemessen). Durch eine Umwandlung gemäß Art. II UmgrStG können später allenfalls noch nicht verrechnete Mindestkörperschaftsteuerbeträge im Rahmen der Veranlagung des aktuellen Gesellschafters bis in das Jahr der Beendigung des Betriebes der umgewandelten GmbH berücksichtigt werden, wobei ein unmittelbar zuvor erfolgter Kauf der Gesellschaft den Übergang der Beträge auf den Gesellschafter – anders als hinsichtlich nicht „miterlebter" Verlustvorträge im Sinne des § 10 UmgrStG – nicht verhindert.

3.2 Besonderheiten bei den Einkünften und deren Ermittlung

Die Ermittlung der Höhe der Einkünfte aus einer GmbH & Co KG und deren Zuordnung zu den Einkunftsarten sind bei Privatstiftungen und natürlichen Personen als Gesellschafter grundsätzlich identisch. Demgegenüber stellen sämtliche Einkünfte einer GmbH aufgrund der Transformation durch § 7 Abs. 3 KStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, welche zwingend gemäß § 5 EStG zu ermitteln sind.

3.3 Steuersatz/Steuerbelastung

Seit 2010 besteht für alle natürlichen Personen als Mitunternehmer einer GmbH & Co KG der 13%ige „Gewinnfreibetrag" als fiktive Betriebsausgabe, deren Geltendmachung für den EUR 30.000,– übersteigenden Gewinnteil beispielsweise auch durch Investitionen in eigen- oder fremdfinanzierte Wertpapiere erfolgen kann (allerdings Fremdkapitalzinsenabzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 EStG selbst bei Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Hierbei steht der Grundfreibetrag von bis zu EUR 3.900,– (aber auch die Höchstgrenze) für jeden Mitunternehmer lediglich im Verhältnis von dessen Gewinntangente (nach Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben) einerseits

RZL Software die Komplett-Lösung für Wirtschaftstreuhänder

RZL Software

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen

30 Jahre – Grund zum Feiern!

Nutzen Sie jetzt die einmalige Gelegenheit und profitieren Sie von unseren RZL Jubiläumsangeboten!

RZL Software

4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15
07752/252-61 Software@rzl.at

und dem steuerlichen Gesamtgewinn der KG andererseits zu. Bei einem Grenzsteuersatz von 50% reduziert der 13%ige Gewinnfreibetrag die Ertragsteuerbelastung seit 2010 auf 43,5%, während die Gesamtsteuerbelastung körperschaftsteuerpflichtiger Gewinne einer GmbH nach KESt-pflichtiger Ausschüttung 43,75% beträgt.

3.4 Verluste

Während laufende Verluste und Verlustvorträge einer GmbH in dieser „gefangen" sind, werden Verluste einer GmbH & Co KG unmittelbar dem Gesellschafter zugerechnet, bei welchem sich auch die Verlustvorträge „ansammeln".

Laufende Verluste (nicht aber Verlustvorträge) einer GmbH können durch einen Zusammenschluss gemäß Art. IV UmgrStG zu einer GmbH & Co KG von einer natürlichen Person verwertet werden. Zusätzlich auch die Verlustvorträge einer GmbH können hingegen nur durch eine Umwandlung gemäß Art. II UmgrStG in eine GmbH & Co KG auf den Gesellschafter übertragen werden, sofern dieser die Verluste im Verlustentstehungszeitraum (mittelbar) „miterlebt" hat (vgl. § 10 Z 1 lit c UmgrStG). Verluste aus der Veräußerung eines Kapitalgesellschaftsanteils (wie auch Teilwertabschreibungen vor Verkauf) sind bei einer GmbH als Verkäufer auf sieben Jahre zu verteilen, während der Verlust bzw die Teilwertabschreibung bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen (insbesondere hinsichtlich einer über eine GmbH & Co KG gehaltenen GmbH-Beteiligung) sofort abzugsfähig sind, wobei ein Verlustüberhang seit 1.4.2012 mit anderen Einkünften nur zur Hälfte verrechnet werden kann (§ 6 Z 2 lit c EStG).

3.5 Vermögensverwaltende GmbH & Co KG

Gemäß EStR 2000 Rz 6018, sind bei vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaften aus einem Werbungskostenüberschuss resultierende Verluste, soweit sie über die Hafteinlage des Kommanditisten hinausgehen, grundsätzlich nicht diesem, sondern dem Komplementär zuzurechnen. In gleicher Höhe sind Einnahmenüberschüsse dem Komplementär zuzurechnen. Eine Verlustzuweisung an den Kommanditisten über die Hafteinlage hinaus kommt nur dann in Betracht, wenn sich dieser im Innenverhältnis verpflichtet, über seine Einlage hinaus haftungsmäßig am Verlust der KG teilzunehmen (Nachschusspflicht, ernst gemeinte Haftungserweiterungs- bzw. Garantieerklärung, VwGH 21.2.2001, 2000/14/0127). Nach einer Entscheidung des UFS Wien vom 21.12.2011, RV/1060-W/09; RV/1225-W/10 (Amtsbeschwerde anhängig unter Zl. 2012/13/0021), gilt bei Verkauf von Anteilen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften mit (privatem) Immobilien- oder Kapitalvermögen nur die einjährige Spekulationsfrist, während nach § 32 Abs. 2 EStG i.d.F. AbgÄG 2012 auf Einkünfte nach dem 31.12.2012 die neuen Immobilien- und Kapitalvermögensbesteuerungsregeln auch bei Veräußerung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft unabhängig von der Einhaltung von Fristen zur Anwendung kommen.

Ist ein österreichischer Investor Kommanditist einer deutschen vermögensverwaltenden GmbH & Co KG, kann angesichts der in EAS 3256 und EAS 3265 erläuterten abkommensrechtlichen Unwirksamkeit der deutschen „Geprägetheorie" aus Art. 23 DBA Deutschland kein Anspruch mehr auf Steuerfreistellung in Österreich abgeleitet werden (EAS 3308 vom 21.12.2012).

Während laufende Verluste und Verlustvorträge einer GmbH unmittelbar „gefangen" sind, werden Verluste einer GmbH & Co KG unmittelbar dem Gesellschafter zugerechnet, bei welchem sich auch die Verlustvorträge „ansammeln".

4. Exit/Veräußerung

4.1 Asset Deal

Der Verkauf eines Mitunternehmeranteils (Kommanditanteils) durch eine natürliche Person ist nach Maßgabe des § 37 Abs. 5 EStG „halbsatzbegünstigt" (Veräußerungs- und Übergangsgewinn nach Ablauf von sieben Jahren in den Fällen Pension, Erwerbsunfähigkeit und Tod), ansonsten steht (jedoch ebenfalls erst nach sieben Jahren) die Verteilung des Gewinnes auf drei Jahre oder – unabhängig von einer Behaltedauer – ein Freibetrag von EUR 7.300,– (für 100%, ansonsten anteilig gemäß Beteiligungsquote) zur Wahl.

Tritt als Verkäufer der KG-Anteile eine GmbH auf, fällt 25% Körperschaftsteuer ohne Begünstigung an (nach BMF bei einer GmbH – anders als bei einer veräußernden Privatstiftung – auch kein Abzug des Freibetrags gemäß § 24 Abs. 4 EStG).

4.2 Share Deal nach einbringungsbedingter Anwachsung

Nach Einbringung der Kommanditanteile in die Komplementär-GmbH gemäß Art. III UmgrStG und der damit verbundenen ertragsteuerneutralen Anwachsung des KG-Vermögens in das Eigentum der GmbH ist ein Verkauf der Anteile an der übernehmenden GmbH unter Anwendung des 25%igen Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG unabhängig von der Einhaltung spezieller Fristen möglich. Das im Zuge der einbringungsbedingten Anwachsung von der KG auf die Komplementär-GmbH übertragene Immobilienvermögen unterliegt der 3,5%igen Grunderwerbsteuer nur vom zweifachen Einheitswert.

FOTOLIA.COM

Eine Einbringung von zwei 50%igen Mitunternehmeranteilen in eine jedem Einbringenden zu 50% gehörende GmbH ist nur mit Kapitalerhöhung oder notariatsaktpflichtigem Anteilstausch (§ 19 Abs. 2 Z 2 UmgrStG) möglich, da nach hL und Verwaltungspraxis keine Identität der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse vorliegt, die die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 2 Z 5 UmgrStG ermöglicht (dies wäre nur bei einer Einbringung des Mitunternehmeranteils in eine dem Einbringenden zu 100% gehörende GmbH möglich).

4.3 Die neue Immobilien- und Kapitalvermögensbesteuerung bei Verkauf von Anteilen an der GmbH & Co KG

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der im Eigentum von natürlichen Personen oder von nicht kraft UGB rechnungslegungspflichtigen Körperschaften befindlichen GmbH & Co KG ist gemäß § 27a Abs. 1 EStG deren Beteiligungsvermögen (im Depot einer österreichischen Bank mit KESt) bzw. gemäß § 30a Abs. 1 EStG deren Immobilienvermögen (mit Selbstberechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer oder – bei Privatstiftungen – Veranlagung mit 25% Zwischensteuer) getrennt vom Einkommen mit 25% Sondersteuersatz zu erfassen.

Ein diesbezüglicher Veräußerungsverlust ist demgegenüber nur zur Hälfte mit weiteren betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Einkünften (z.B. aus Vermietung oder aus nicht selbständiger Arbeit) ausgleichsfähig (vgl. § 6 Z 2 lit c und d EStG i.d.F AbgÄG 2012). ■

Für einen Rückstandsabbau

PRAXIS. Die Liquiditätsprüfung ist ein zusätzliches Instrument im Einbringungsverfahren. Nach der Ausschöpfung aller geeigneten Einbringungsmaßnahmen dient es im Anlassfall dazu, eine fundierte Einschätzung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten. Von Wolfgang Exl

ZUM AUTOR
Wolfgang Exl ist Projektleiter und Mitarbeiter der Organisationsabteilung im BMF

Obwohl wir seit jeher im Unterschied zu Deutschland über eine gesetzliche Bestimmung (§ 147 Abs. 2 BAO) verfügen, ist es uns ein Anliegen, die Prüfung in einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Unternehmen durchzuführen.

Die Prüfung spiegelt im Unterschied zu den sonstigen Prüfungsmaßnahmen nicht die Vergangenheit, sondern den momentanen Einkommens- und Vermögensstatus wider und gewährt auch Blicke in die Zukunft, wodurch eine objektivere Prognose möglich ist, ob es sich bloß um eine Zahlungsstockung oder doch um eine Zahlungsunfähigkeit handelt.

Die Ausarbeitung des Projekts Liquiditätsprüfung startete im Sommer 2010 unter der Leitung der Organisationsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen mit den Finanzregionen Wien und West. Ab Jänner 2011 wurde dieses Instrument in den beiden Regionen und ab Jänner 2012 bundesweit pilotiert. Durch die nunmehrige fixe Installierung der Liquiditätsprüfung im Team Betriebliche Veranlagung (BV-Team) wurde die schon immer rechtlich mögliche Prüfungsmaßnahme endgültig aus dem Dornröschenschlaf geweckt. Bei den LiquiditätsprüferInnen handelt es sich um sehr erfahrene und engagierte BetriebsprüferInnen, die eine Zusatzausbildung hierfür absolviert haben. Da diese PrüferInnen im gegenständlichen Einbringungsfall bisher nicht involviert waren, können sie neue Impulse zur Begleichung der Steuerrückstände setzen.

Relevante Unterlagen fristgerecht vorlegen

In Fällen, in denen sich die Steuerschulden über längere Zeit nicht markant verringern oder es zu einem spontanen Anstieg größerer Steuerschulden kommt, meldet das Team Abgabensicherung oder ein anderes Team den Fall zur Überprüfung der Zahlungsfähigkeit an. Nach der Einarbeitungsphase durch den/die PrüferIn wird das Unternehmen (telefonisch und schriftlich) verständigt und ersucht alle relevanten Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Nach Abschluss der Bilanzanalyse wird der Prüfungsbericht an das Abgabensicherungsteam vorgelegt, welches dann die weiteren Schritte zur Einbringung der offenen Rückstände setzt. Der/die PrüferIn selbst kann keine Vereinbarungen

FOTOS: ISTOCKPHOTO.COM

In den wenigsten Fällen muss nach der Prüfung ein Insolvenzantrag gestellt werden.

mit dem Unternehmen treffen. Dieses Instrument wird von den Unternehmen in aller Regel positiv wahrgenommen. Dies manifestiert sich in der konstruktiven guten Zusammenarbeit mit dem/der PrüferIn und dem Umstand, dass in den meisten Fällen die gewünschten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt werden, die Prüfung zeitnah abgeschlossen werden kann und mancher sogar die Prüfung beantragen oder dafür bezahlen wollte.

Merklicher Rückstandsabbau

Auch auf der Finanzseite ist man mit den Ergebnissen sehr zufrieden, da in Fällen, in denen über mehrere Jahre hinweg keine nennenswerten Bewegungen feststellbar waren, plötzlich Zahlungen möglich waren, es zu einem merklichen Rückstandsabbau in den geprüften Fällen gekommen ist und die Zahlungsmoral auch Monate nach der Prüfung anhielt. In den wenigsten Fällen muss nach der Prüfung ein Insolvenzantrag gestellt werden. Aber auch im nicht erhofften Fall der Insolvenz kann durch das Aufdecken der Zahlungsunfähigkeit ein weiterer Anstieg der Verbindlichkeiten bei sämtlichen Gläubigern (sowohl bei den Geschäftspartnern als auch beim Staat) verhindert werden. ■

Gehört zu jedem guten Steuerberater.

dvo auch

dvo SOFTWARE

Innovative Finanzsoftware.
Seit 1967.

info@dvo.at · www.dvo.at

Schätzung von Besteuerungs-grundlagen

BRENNPUNKT FINANZ. Formelle Mängel rechtfertigen nicht automatisch die Schätzung von Besteuerungs-grundlagen gemäß § 184 BAO. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppen-obmann der Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

Im Zuge einer Außenprüfung wird festgestellt, dass die vorgelegten Aufzeichnungen (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) formelle Mängel aufweisen, da diese mittels Excel geführt werden. Der Mangel besteht darin, dass dem in § 131 Abs. 1 Z 6 BAO normierten Gebot, wonach bei elektronisch geführten Aufzeichnungen Eintragungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist, mit Excel nicht entsprochen wird. Da nach Ansicht des Prüfers die Richtigkeit der Aufzeichnungen damit nicht gewährleistet ist, soll eine Steuernachforderung auf Basis eines Sicherheitszuschlags festgesetzt werden.

Das Wesen des § 131 BAO

§ 131 BAO normiert, welche formellen Anforderungen an Bücher und Aufzeichnungen in steuerlicher Hinsicht gestellt werden. Neben der Generalnorm, wonach diese so zu führen sind, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln und sich diese in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können, werden zusätzlich eine Reihe von konkreten Kriterien formuliert, die für die formelle Ordnungsmäßigkeit relevant sind. Eines dieser Kriterien ist das „Radierverbot", also die Vorschrift, dass Eintragungen nicht nachträglich verändert oder unleserlich gemacht werden dürfen. Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 wurde diese Norm hinsichtlich der Anforderungen bei elektronisch geführten Aufzeichnungen im Sinne der oben angeführten Aussagen klarstellend ergänzt. Da Excel ohne zusätzliche technische Vorkehrungen diesen Vorgaben nicht entspricht, da normalerweise nachträgliche Änderungen nicht erkennbar sind, ist damit § 131 BAO verletzt.

Die unmittelbare Konsequenz daraus ist die des § 163 Abs. 1 BAO, wonach Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 BAO entsprechen, der Abgabenerhebung zugrunde zu legen sind (Rechtsanspruch), wenn nicht begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Anders formuliert: Formell ordnungsmäßige Bücher und Aufzeichnungen gelten als richtig, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen ist. Liegen jedoch formelle Mängel vor, fällt diese gesetzliche Vermutung der ordnungsgemäßen Führung weg.

Die richtige Führung der Bücher und Aufzeichnungen ist nun im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Das bedeutet nicht, dass anstelle der Vermutung der richtigen Führung nun die Fehlerhaftigkeit zu vermuten ist. Vielmehr sind alle für die Beurteilung der Richtigkeit relevanten Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen. Ergeben sich keine Hinweise auf sachliche Unrichtigkeiten bzw. kann durch geeignete Nachweise belegt werden, dass die Aufzeichnungen – trotz formeller Mängel – inhaltlich trotzdem richtig sind, werden sie auch weiterhin der Besteuerung zugrunde zu legen sein. Für eine Schätzung – auch „nur" in Form eines Sicherheitszuschlags – bleibt damit kein Platz.

Voraussetzungen für die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Gemäß § 184 BAO kommt eine Schätzung (nur) dann in Betracht, wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können. Es müssen also Umstände vorliegen, die eine korrekte Ermittlung objektiv unmöglich machen. Dies wird alleine aufgrund formeller Mängel nicht jedenfalls gegeben sein.

Wichtig zu wissen ist, dass der Abgabenbehörde bei der Schätzung kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Verschuldensfragen, das Verhalten des Abgabepflichtigen oder andere Umstände des Einzelfalles sind daher unbeachtlich und dürfen in die Entscheidung der Behörde nicht einfließen. Die Schätzung darf auch zu keiner „Strafbesteuerung" führen. Vielmehr ist auch in Situationen, bei denen die Möglichkeit einer Schätzung im Raum steht, eine sachlich korrekte, den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung entsprechende und objektive Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Dabei sind alle relevanten Umstände – auch zu Gunsten des Abgabepflichtigen – zu berücksichtigen. Ziel der Schätzung ist eine möglichst richtige, näherungsweise Ermittlung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen. Nach dieser Vorgabe sind die angewandten Schätzungsmethoden

ISTOCKPHOTO.COM

auf ihre Angemessenheit und Plausibilität zu würdigen. Dabei können gegebenenfalls auch Sicherheitszuschläge ihre Berechtigung haben.

Geht die Behörde bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen sachgerecht und logisch vor, wird ihr kein Vorwurf zu machen sein, auch dann nicht, wenn andere Schätzungsmethoden, die zu einem niedrigeren steuerlichen Ergebnis führen, auch denkmöglich sind.

Formelle Mängel gemäß § 131 BAO berechtigen für sich alleine nicht, Sicherheitszuschläge vorzunehmen.

Ergebnis

Formelle Mängel gemäß § 131 BAO berechtigen für sich alleine nicht, Sicherheitszuschläge vorzunehmen. Vielmehr sind diese nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen zulässig. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung unter Beachtung aller relevanten Umstände durch die Behörde zu beurteilen. Die für diese Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte und Überlegungen müssen aus der Begründung der daraus resultierenden Abgabenbescheide ersichtlich sein. ■

30 Jahre praxisgerechte Lösungen von RZL Software

Auf der Arbeitstagung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Linz hat RZL Software das Jubiläumsjahr eingeläutet.

RZL Geschäftsführung: WT Mag. Glechner & Gerald Stürzlinger

Seit der IFABO bzw. der ÖGWT-Tagung 1983 in Pörtschach sind die RZL Software-Lösungen – entstanden aus der Praxis der WT-Kanzlei von Dkfm. Stürzlinger – am Markt, und begeistern seit damals die Anwender. Wie heute immer wieder auch Anwender der ersten Stunde bestätigen, sind die RZL Programme schon immer auf einfache, effiziente Bedienung ausgelegt, dadurch auch schnell für neue Mitarbeiter erlernund effizient anwendbar.

Vom Leistungsumfang ist die Lösung optimal auf den Bedarf abgestimmt. Man erkennt, dass die Programme durch ein Team von Steuerberatern aus der Praxis heraus für den Berufsstand gestaltet wurden.

Dreißig Jahre RZL ist ein deutliches Signal der Stärke, ein Zeichen der Stabilität. Wie die beiden GF WT Mag. Glechner und Gerald Stürzlinger bestätigen, ist das vor allem auch durch die vielen treuen Anwender möglich geworden.

In diesen dreißig Jahren hat sich viel verändert. So wie die WT Kanzleien ihr Wissen laufend an die neue Gesetzeslage anpassen müssen, sind natürlich auch Programmhersteller gefordert, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Die Anwender erwarten, dass neue Berechnungen und alle gesetzlich relevanten Änderungen kurz nach der Veröffentlichung direkt im Programm integriert sind. Durch die intensive Kommunikation mit den zuständigen Behörden wird dies sichergestellt. RZL meistert diese Herausforderung – zur Zufriedenheit der Anwender – regelmäßig mit am schnellsten.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen muss ein modernes Softwarehaus natürlich auch technologisch Schritt halten, und aktuelle technische Lösungen – in Bereichen wo diese für eine WT-Kanzlei bezüglich Verbesserung bzw. Einsparung Sinn machen – unterstützen.

RZL hat über die dreißig Jahre immer wieder Arbeitsabläufe verbessert und unterstützt, von der GKK Übermittlung (seinerzeit via Modem) bis heute zur automatisierten Verarbeitung gescannter Belege oder der im RZL Kanzlei-Informations-System integrierten Steuerkontoabfrage von FinanzOnline. Die automatisierte Belegverarbeitung war auch eines der aktuellen RZL Themen auf der Arbeitstagung in Linz.

Für diese vielen Herausforderungen, die rechtlichen und die technischen, ist RZL Software auch für die nächsten 30 Jahre sehr gut aufgestellt.

BEZAHLTE ANZEIGE

© IAKW-AG / Marius Höfinger

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

UPDATE Wirtschaftsprüfung 2013

Mittwoch, 2. Oktober 2013 | 9 – 18 Uhr | Austria Center Vienna

Alle wichtigen Informationen und aktuellen Entwicklungen für WPs an einem Tag!

- ➔ Aktuelles aus dem Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision
- ➔ Neuerungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung
- ➔ Enforcement – Bilanzpolizei
- ➔ IFRS – Update

Für Qualität und Praxisorientierung garantiert
unser Referententeam angeführt von:

WP Mag Peter Bartos
WP Mag Herbert Houf
WP Mag Gerhard Marterbauer
WP Dr Aslan Milla
WP Mag Maximilian Schreyvogl

Für QUALITÄT in der Fortbildung § 1b A-QSG
von WP für WP
UPDATE 2013

Anmeldung an: office@kollegeninfo.at
Ihre Investition: ab € 330 netto
Detailprogramm demnächst auf www.kollegeninfo.at

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

ÖGWT-Schulungen in ganz Österreich

ÖGWT österreichweit: Hanno Wobisch, Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch

Der ÖGWT-Frühling ist da

SEMINAR OBERLAA. Das Seminar Oberlaa ist jedes Jahr ein Event.

Oberlaa ist der Fixtermin für viele KollegInnen und ihre MitarbeiterInnen zur praxisnahen Fortbildung. Das Seminar Oberlaa 2013 in Wien besuchten vom 20.–21. März 2013 insgesamt rund 4000 KollegInnen und MitarbeiterInnen.

Für die ÖGWT ist die Anzahl der Teilnehmer wohl das größte Lob und die Bestätigung für eine erfolgreiche Veranstaltung. Tatsächlich ist es schon ein Erlebnis bei einer so großen Teilnehmeranzahl dabei zu sein. Man trifft sich, bildet sich weiter und vernetzt sich.

Zur Erfolgsquote tragen natürlich wesentlich die ReferentInnen und KollegInnen Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard und Hanno Wobisch und Günther und Gabriele Hackl bei. Schon Monate vorher wird eifrig am Arbeitsbuch Oberlaa getüftelt, Checklisten und Übersichten ausgearbeitet, praxisnahe Beispiele zur leichteren Verständlichkeit eingebaut, Rücksprache beim Finanzamt gehalten, Fälle in der Praxis getestet, ein Inhaltsverzeichnis mit Hinweis auf die Vorjahre erstellt und immer wieder die aktuellste Judikatur eingearbeitet.

Der Abschluss der Arbeiten sind die Seminare selbst, bei denen die Referenten ihr Wissen mit einigen Pointen angereichert zum Besten geben. Ein gut eingespieltes Team, das vom Podium nicht mehr wegzudenken ist. Ein großes Dankeschön an die Vortragenden und an die Organisatorin und Kollegin Michaela Kern. Den Termin fürs nächste Jahr gleich vormerken: 2.–3. April 2014.

Weitere Exemplare des Arbeitsbuches 2013 erhalten Sie um EUR 44,– (ab 10 Stück EUR 39,–) unter www.seminaroberlaa.at und bei Sabine Schneider: s.schneider@seminaroberlaa.at

Exklusiv und individuell

SEMINAR OBERLAA SPECIAL. Am 4. April trafen sich 350 KollegInnen in der Hofburg.

Manche sagen, vieles sei eine Frage des Stils. Und vielleicht haben sie recht. Es lohnt sich, in die Hofburg zur Fortbildung zum Oberlaa Special zu kommen. Am Vormittag stand das Programm im Zeichen der Immobilien. Der Nachmittag war bunt durchmischt mit unterschiedlichsten Steuerthemen. Das Besondere am Oberlaa Special ist die individuelle Fragenbeantwortung vor Ort. Das Fachwissen der ReferentInnen Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard und Hanno Wobisch und Günther und Gabriele Hackl wurde massiv auf die Probe gestellt, aber die KollegInnen bestanden mit Bravour. Die gestellten Fachfragen konnten ausreichend beantwortet werden. Das nächste Oberlaa Special ist am 10. April 2014.

Viele Tipps und Tricks

ÖGWT SALZBURG. Am 21. März kamen rund 500 KollegInnen und deren MitarbeiterInnen zum Intensivseminar 2013 in den Salzburg Congress.

Johannes Pira, Kurt Lassacher

Aufbauend auf dem „Arbeitsbuch Oberlaa 2013“ wurde über die ImmoESt, aktuelle Neuerungen und Tipps & Tricks für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 informiert. Die ÖGWT bedankt sich bei den Vortragenden Gerhard Kollmann, GBP-Salzburg und den Kollegen Kurt Lassacher und Salzburger ÖGWT- und KWT-Landespräsidenten Johannes Pira und den Verfassern des Arbeitsbuchs herzlich!

Positives Feedback

ÖGWT STEIERMARK. Die Steirer ÖGWT-Kollegen- und Mitarbeiterschulung 2013 am 21. März war auch heuer wieder ein toller Erfolg.

Es haben ca. 610 Teilnehmer, darunter auch ca. 140 Mitarbeiter der Finanzverwaltung, die Veranstaltung besucht. Die Vortragenden und KollegInnen Landespräsidentin Michaela Christiner, Brigitte Balber-Peklar, Christoph Denk, Stefan Steiger, ÖGWT-Landesleiterin Eva Haase-Pietsch und Hermann Bratl von der Finanzverwaltung haben mit Ihren Beiträgen für positives Feedback bei den Teilnehmern gesorgt. Ein herzliches Dankeschön an die Referenten und die Organisatorin Eva Haase-Pietsch.

Die Steirer Kollegen bilden sich fort.

Besonderer Onlineservice

ÖGWT TIROL. Das alljährliche Frühjahrs-Seminar der Tiroler ÖGWT zum Thema „Bilanzierung 2012“ fand am 4.4.2013 im Congress Innsbruck statt.

Diese Veranstaltung, organisiert von ÖGWT-Landesleiter und Kollegen Josef Sporer, fand mit ca. 700 Teilnehmern wieder sehr großes Interesse und füllte den Saal Dogana aus. Die Referenten und Kollegen Klaus Hilber, Martin Rubatscher, Helmut Schuchter sowie Josef Sporer konnten die Teilnehmer durch ihre praxisnahen Erläuterungen (Schwerpunkte wie z.B. Immobilienbesteuerung und Änderungen bei der Umsatzsteuer) begeistern. Besonders begrüßt wurde von den Seminar-Teilnehmern die Tatsache, dass die von den Referenten zusätzlich erstellten Beispiel-Folien auf der Homepage der Tiroler ÖGWT im Servicebereich unter www.oegwt-tirol.at zum Download bereitgestellt wurden.

V.l.n.r.: Peter Katschnig, Herbert Matschek, Sabine Kanduth-Kristen, Michael Singer, Armin Glatzhofer

Literarisches Quartett

ÖGWT KÄRNTEN. Auch 2013 war die Mitarbeiterschulung am 21. März in Pörtschach voll von Information auf Basis des wieder einmal hervorragend gelungenen Arbeitsbuchs.

Der Vormittag war primär der Immobilienbesteuerung in allen Facetten gewidmet. Vor allem die Ausführungen von Kollegin Sabine Kanduth-Kristen dazu waren wie immer voll am Punkt und auf fachlich höchstem Niveau. Am Nachmittag wurde das Potpourri der Steuerthemen vom "literarischen Quartett" rund um Peter Katschnig wieder in bewährter Form vorgetragen. Highlight am Rande war die Adelung von Vortragendem Michael Singer zum „Marcel Prawy des Unternehmensrechts" durch seine Kollegen.

Spaß mit Apple Gymn

ÖGWT OBERÖSTERREICH. Rund 700 Oberösterreicher KollegInnen und MitarbeiterInnen hatten sichtlich Spaß im Design Center Linz bei der Mitarbeiterschulung.

Wesentlich dazu beigetragen haben natürlich die Topreferenten und Kollegen Landesleiter Gerd-Dieter Mirtl, Ulf Dieter Pribyl, Landespräsidentin Verena Trenkwalder und Johann Matthias Wiedlroither. Geschult wurden sie in der Immobilienbesteuerung und in aktuellen steuerrechtlichen Praxisfragen. Aufgelockert wurde das fachliche Know-how mit Apple Gym präsentiert von Margit Stadler-Schauer. Kollegin Gundula Kroy-Maß samt Team und Anita Kremminger übernahmen die Organisation. Unser Dank gilt allen Vortragenden und Organisatoren für die gelungene Veranstaltung.

Johannes Matthias Wiedlroither, Verena Trenkwalder, Ulf Pribyl, Gerd-Dieter Mirtl

Idyllisch

ÖGWT NIEDERÖSTERREICH. Dieses Jahr hat Niederösterreich die Fortbildungsreihe Oberlaa am 11. April 2013 abgeschlossen.

Mit einem ländlichen idyllischen Ambiente und einem tollen Publikum konnte die ÖGWT NÖ aufweisen. Die bekannten ReferentInnen und KollegInnen Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard und Hanno Wobisch und Günther und Gabriele Hackl und die Organisatorin und Kollegin Michaela Kern waren sichtlich erleichtert, dass auch NÖ gut über die Bühne gegangen ist. Es herrschte unter den TeilnehmerInnen und AusstellerInnen eine heitere Stimmung. Das Büffet war ausgiebig und sehr köstlich. Und alle beteuerten, dass sie nächstes Jahr gerne wiederkommen. Das freut die ÖGWT NÖ natürlich sehr. Das nächste Jahr ist bereits terminisiert: 10. April 2014.

Neue Haftpflichtlösung für ÖGWT-Mitglieder

SERVICE. Die Haftpflichtansprüche gegen Wirtschaftstreuhänder nehmen zu. Die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung gewinnt daher an Bedeutung.

Der ÖGWT hat zur Absicherung der Berufshaftpflicht u.a. aus diesem Grund eine Rahmenvereinbarung mit der Allianz Versicherung AG geschlossen, die attraktive Konditionen anbietet. Diese Konditionen stehen exklusiv ÖGWT-Mitgliedern zur Verfügung. Diese neue Haftpflichtlösung wurde mit dem Spezialmakler von Lauff und Bolz entwickelt, der allen ÖGWT-Mitgliedern kostenfrei Hilfestellungen bei der Versicherungsgestaltung anbietet und zu Fragen der Haftung und Berufshaftpflichtversicherung mit Rat weiterhilft.

v.l.: Dr. Wilhelmer (vLuB), Mag. Thomas Gabriel (vLuB), Mag. Sabine Kosterski (ÖGWT), Mag. Klaus Hübner (ÖGWT), Dr. Helmut Tenschert (Allianz), Mag. Herbert Stöckl (Allianz)

Die Highlights der neuen Haftpflicht-Lösung

- Kompetitive Prämien, die deutlich unter dem Marktniveau liegen. Damit kann insbesondere für neu befugte ÖGWT-Mitglieder ein interessantes „Einsteiger-Produkt“ angeboten werden.
- Zehnjährige Nachdeckung prämienfrei (am Markt sind derzeit nur vier oder sieben Jahre Nachdeckung Standard). Gegen fixen Prämienzuschlag kann die Nachdeckung auf unbegrenzt ausgedehnt werden, was noch mehr zeitliche Deckungssicherheit bringt.
- Versicherungssummen können zwischen EUR 72.673,– und EUR 242.243,– gewählt werden (letztere Versicherungssumme dient der optimalen Ausnützung des Versicherungssummen-Hebels im Excedenten-Kammervertrag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder). Innerhalb der Pflichtversicherung wirkt keine Jahreshöchstleistungsbeschränkung.
- Variabel gestaltbare Selbstbehalte mit Prämiennachlässen bei Vereinbarung höherer Selbstbehalte. Der Selbstbehalt wirkt nur im Innenverhältnis gegenüber dem Versicherungsnehmer.
- Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht von Berufsträgern sowie Mitarbeitern exkl. Subunternehmer.
- Mitversicherung der Haftpflicht aus dem Verlust von elektronischen Daten und Datenträgern.
- Europadeckung, wobei bei Anwendung von Bilanzrecht eine weltweite Deckung gilt.
- Streichung des Ausschlusses „Empfehlung von wirtschaftlichen Geschäften“, außer bei kaufmännischem Ermessen oder bei Erteilung von Ratschlägen zu spekulativen Geschäften. Der/die Rat/Empfehlung zur steuerlichen Optimierung ist ausdrücklich mitversichert (am Markt sind Optimierungsprognosen teilweise vom Versicherungsschutz ausgeschlossen).
- Prozentuelle Kürzung der Versicherungsleistung bei Eigenschäden (am Markt gilt dazu teilweise noch das Alles-Oder-Nichts-Prinzip, wo bereits das Halten von 1% von Gesellschaftsanteilen beim Mandanten zu einem Deckungsverlust führen kann).
- Einschränkung der Angehörigeneigenschaft auf Ehegatten sowie Angehörige gerader Linie (kein Deckungsverlust somit bei Angehörigen zweiten Grades).
- Mitversicherte haben selbständige Deckungsrechte.
- Subjektivierung der Zurechnung von Risikoausschlüssen. Die Zurechnung erfolgt nur gegenüber jenen Personen, die das deckungsausschließende Verhalten selbst gesetzt haben. Bei juristischen Personen erfolgt die Zurechnung nur bei Verhalten der gesetzlichen Vertreter.
- Prämienfreie (subsidiäre) Mitversicherung der Bürohaftpflichtversicherung.
- Umsatzprämie.

Für die Beantwortung von Fragen stehen Frau Kosterski von der ÖGWT sowie Frau Mag. Veigl vom Versicherungsmakler von Lauff und Bolz (d.veigl@vonlauffundbolz.at, Tel. 01/89 00 25 37) gerne zur Verfügung. Von Lauff und Bolz erstellt nach Ermittlung der Risikoinformationen ein individuelles Angebot für Sie und beigeleitet jeden Versicherungsnehmer kostenfrei im Schadensfall. Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne! ■

FOTOS: ISTOCKPHOTO.COM

Responsive Design als nächster Schritt

INTERNET. Mit wie vielen Geräten sind Sie online? Handy? Notebook? Tablet-PC? Die Zahl der Endgeräte, über die gesurft wird, steigt stetig. Webseiten passen sich aber nicht automatisch an die unterschiedlichen Formate an. Das müssen Webprofis übernehmen. Von Markus Grund

Responsive Design nennt sich dieser Vorgang, bei dem eine Optimierung der Webseiten-Formate für die verschiedenen Bildschirmgrößen durchgeführt wird. Eine komplizierte und aufwendige Angelegenheit in den strategischen Vorüberlegungen sowie in der Produktion der einzelnen Webseiten.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Geräteanforderungen werden Grafik, Texte und Navigationselemente der Webpage dynamisch, das heißt reaktionsfähig gemacht. Egal über welchen Display oder Bildschirm Sie die Internetseite betrachten, die Struktur der Website passt sich an die unterschiedliche Ansicht an.

> Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Geräteanforderungen werden Grafik, Texte und Navigationselemente der Webpage dynamisch gemacht.

Eine komplexe Seitenstruktur ist beim klassischen Webdesign schon sehr aufwendig. Je mehr Elemente wie beispielsweise Bilder, Texte oder Untermenüs eine Internetseite beinhaltet, desto komplizierter wird auch das Responsive Design. Denn, bereits im Vorhinein muss der Webdesigner darüber grübeln, welche Elemente bei welchen Endgeräten überhaupt angezeigt werden, wie sie im Größenverhältnis zueinander stehen und wie sie geordnet werden. Ebenso knifflig ist im nächsten Schritt die Umsetzung.

Die Zukunft ist „Responsive"

Der technische Fortschritt ruht nicht und zu den gegenwärtig schon vielzähligen Surfmöglichkeiten werden weitere hinzukommen. Die eigene Homepage an diese Entwicklungen anzupassen steht Betreibern bevor. Ihre Mandanten werden von solch einem Service begeistert sein. Damit heben Sie sich von anderen Kanzleien, die mit verzerrten Bildern oder gar nicht bedienbaren Websites ihre Mandanten enttäuschen, positiv ab. Neukundengewinnung und Mandantentreue ist Ihnen damit sicher, denn Modernität und Aufgeschlossenheit überzeugen! Für ein erfolgreiches Unternehmen ist die mobile Browseroptimierung mittlerweile nicht mehr wegzudenken. In absehbarer Zeit wird dies ebenso für das Responsive Design gelten. Seien Sie einen Schritt voraus! ■

Finanzstrafrecht 2013 – Forum für Praktiker

VERANSTALTUNG. Am 18. Juni 2013, Orangerie Schönbrunn Wien, Schönbrunner Schlossstraße 47, 1130 Wien

Am 18. Juni 2013 findet die von LeitnerLeitner organisierte Veranstaltung **„Finanzstrafrecht 2013 – Forum für Praktiker"**unter der fachlichen Leitung von Mag. Rainer Brandl und Mag. Norbert Schrottmeyer statt.

Die hochkarätige Fachtagung mit dem Schwerpunkt 2013 **„COMPLIANCE IM ABGABEN- UND FINANZSTRAFRECHT"** widmet sich den Themen:

Brauchen's eine Rechnung? Gefälligkeiten, die zur Strafbarkeit führen
- Abrechnungspraktiken in der Bauwirtschaft und deren finanzstrafrechtliche Folgen
- Finanzpolizei – best practice
- Abgabenrechtliche Formalpflichten – finanzstrafrechtliche Konsequenzen
- Gefälligkeiten – Folgewirkungen des Brauerei-Urteils

Vorteilszuwendungen – Herausforderung für die Unternehmenscompliance
- Praxisbeispiele und Lösungsansätze

Leichen im Keller
- Haftungsrisiken (Einstehen müssen für eine fremde Schuld)
- Umgang mit »geerbten« Malversationen

organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Neuerungen

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert. Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:
- Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzstrafbehörde Wien
- Mag. Rainer Brandl, LeitnerLeitner
- Wilfried Lehner, Bundesministerium für Finanzen
- Mag. Wolfgang Pagitsch, Finanzamt Salzburg-Stadt
- Dr. Gudrun Pohanka, Finanzamt Baden Mödling
- Mag. Mario Schmieder, Kerschbaum Partner Rechtsanwälte
- Dr. Michaela Schmutzer, Unabh. Finanzsenat Wien
- Mag. Norbert Schrottmeyer, LeitnerLeitner

Programm und nähere Informationen:
www.leitnerleitner.com
christina.gaunersdorfer@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Kick off der Jungen ÖGWT-Tirol

JUNGE ÖGWT. Endlich gibt es auch in Tirol das ÖGWT-Service-Netzwerk für Junge und Junggebliebene. Von Michael Reimair

ZUM AUTOR
Mag. Michael Reimair ist Steuerberater in Innsbruck und Mitglied im Berufsanwärterausschuss der KWT
reimair@pardeller-reimair.at

Schon seit längerem gab es die Idee, auch in Tirol eine Landesgruppe der Jungen ÖGWT zu gründen. Nach einigen positiven Gesprächen mit ÖGWT-Landesobmann und Altpräsident Josef Sporer und ÖGWT-Landesobmann-Stellvertreter und KWT-Tirol Präsident Klaus Hilber gab es sofort die volle Unterstützung der beiden Herren.

Es freut mich ganz besonders, die Junge ÖGWT-Tirol aus der Taufe zu heben und heute das dreiköpfige Team vorstellen zu können: Mag. Christina Malojer, MMag. Phillip Hagele und Mag. Michael Reimair sind selbständige Steuerberater in Innsbruck und wollen sich mit dem Angebot der jungen ÖGWT speziell an Berufsanwärter und Jungsteuerberater wenden.

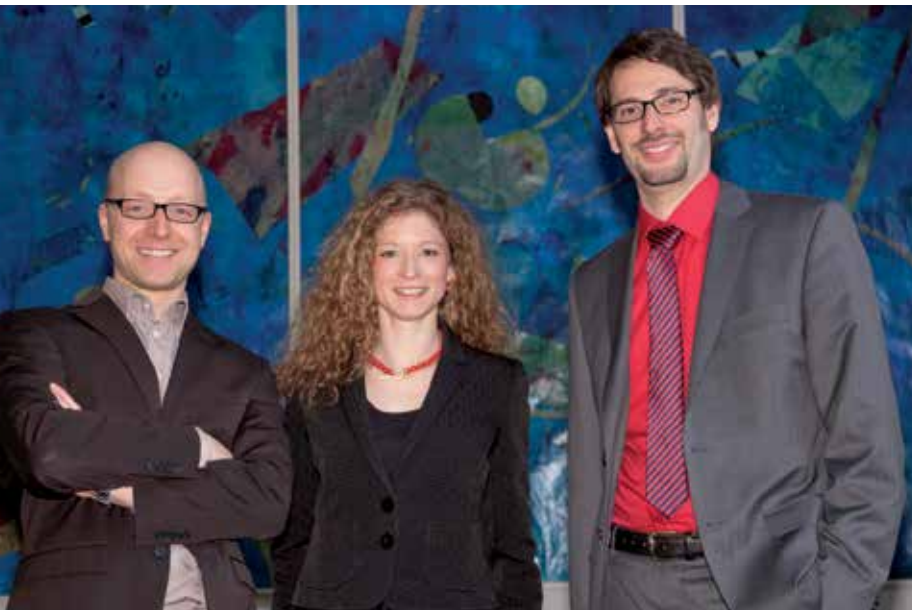

Das dreiköpfige Team Junge ÖGWT-Tirol: Mag. Michael Reimair, Mag. Christina Malojer und MMag. Phillip Hagele

Unser Ziel ist es, Möglichkeiten zu schaffen, dass sich junge BerufskollegInnen untereinander kennen lernen können, um sich gegenseitig austauschen zu können. Wir wollen die Interessen der nächsten Generation von Steuerberatern vertreten und die Zukunft unseres Berufsstandes sichern. Wir wollen einen frischen Wind in die Branche in Tirol bringen, um unsere Berufsgruppe vor allem nach aussen hin entsprechend gut zu präsentieren.

Bei Fachvorträgen gibt es oft nur die Möglichkeit, sich zu Fachthemen auszutauschen. Wir wollen durch verschiedene Veranstaltungen einen Austausch ermöglichen, der über das Fachliche hinausgeht. Speziell die jungen Kolleginnen und Kollegen aus kleineren Kanzleien haben nach dem Kanzleieintritt oft das Bedürfnis, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen, wie wir aus eigener Erfahrung wissen. Die Veranstaltungen sind nicht auf Berufsanwärter beschränkt, denn wir wollen auch junggebliebene Kolleginnen ansprechen, die von den Berufsanwärtern dann gern als Rollenvorbilder herangezogen werden können. Auch ÖGWT-Funktionäre, wie der Landespräsident Klaus Hilber, sein Stellvertreter Helmut Schuchter und ÖGWT-Landespräsident Josef Sporer werden bei den Treffen anwesend sein und den jungen Kolleginnen und Kollegen für Fragen und Gespräche zur Verfügung stehen.

Wir wollen durch verschiedene Veranstaltungen einen Austausch ermöglichen, der über das Fachliche hinausgeht, den jungen Kolleginnen und Kollegen für Fragen und Gespräche zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund soll auch die Kick-off Veranstaltung, das „Sommerfest der jungen ÖGWT“ bereits ein Networking-Termin, hoch über den Dächern von Innsbruck, werden (mehr dazu siehe auf der nächsten Seite). Weitere Veranstaltungen sind schon in Planung. Darunter finden sich zum Beispiel folgende Ideen

- Exkursionen
- Workshops für Kanzleieinsteiger und Berufsanwärter zu Themen, die nicht direkt im Steuerrecht zu finden sind (SVA, Firmenbuch, Preisbildung, Klienten-Findung, Kanzleiorganisation, usw.)
- Networking Treffen der jungen Kolleginnen und Kollegen
- Wir freuen uns außerdem über Anregungen und Wünsche für weitere Veranstaltungen – aber genauso freuen wir uns auf die Mitarbeit in unserem jungen Team, gern auch durch engagierte Berufsanwärter. ■

DIE FOTOGRAFEN

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

SOMMERFEST
JUNGE ÖGWT TIROL

DONNERSTAG, 13. JUNI 2013
18.30 UHR | VILLA BLANKA INNSBRUCK (BEIM ALPENZOO)

Hoch über den Dächern von Innsbruck lädt die Junge ÖGWT-Tirol zur Kick-off Veranstaltung: **dem Sommerfest der Jungen ÖGWT Tirol.**

Speziell Berufsanwärter und Jungsteuerberater, aber auch junggebliebene Kolleginnen und Kollegen aus ganz Westösterreich, sind herzlich zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf der Terrasse der Villa Blanka eingeladen.

Sprechen Sie mit jungen KollegInnen über Ihre Erfahrungen, nutzen Sie die Gelegenheit zur Diskussion mit erfahrenen ÖGWT- und KWT-Funktionären, teilen Sie Ihre Wünsche an die Vertreter des Berufsanwärterausschusses mit und genießen Sie dabei einen schönen Sommerabend mit dem Blick über Innsbruck.

PROGRAMM

18.30 Uhr	Empfang
19:00 Uhr	Begrüßung durch ÖGWT-Landesobmann Josef Sporer, KWT-Tirol Präsident Klaus Hilber und Stv. Helmut Schuchter Begrüßung durch die Junge ÖGWT-Tirol: Christina Malojer, Phillipp Hagele und Michael Reimair
anschließend	Kabarett mit Lachgas Franz
anschließend	drinks and BBQ – meet and meat
Musikunterhaltung	ATS-Band

Die Veranstaltung ist für alle Teilnehmer kostenlos. Eine ÖGWT-Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt – bei Schönwetter auf der Terrasse im Freien.

Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage der Villa Blanka vorhanden. Anfahrt mit den IVB-Bussen der Linie W Richtung Alpenzoo ab Marktplatz (Abfahrt Markplatz um 17:46 Uhr oder 18:16 Uhr).

Um verbindliche Anmeldung bis 6. Juni 2013 per E-Mail an sekretariat@oegwt.at oder auf der Homepage www.oegwt-tirol.at wird gebeten.

Spendengütesiegelprüfung

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Seit 1.1.2013 ist die Stellungnahme KFS/PE 23 bei der Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde NPO's anzuwenden. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

Für Spendengütesiegelprüfungen (SGS-Prüfungen) hat es seit ihrer Einführung so etwas wie eigene Prüfungsstandards gegeben. Durch den Kooperationsvertrag zwischen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und den NPO-Dachverbänden sind Prüfungspflichten und -inhalte sowie zu verwendende Vorlagen, z.B. betreffend Auftragserteilung und Berichterstattung, vorgegeben. Spätestens seit Bestehen des Fachgutachtens KFS/PG 13 aus 2011 weiß man, dass es aber auch generelle berufsrechtliche Prüfungsstandards anzuwenden gibt, da es sich bei der SGS-Prüfung um eine „Sonstige Prüfung" handelt. Hauptaufgabe der Stellungnahme KFS/PE 23 war es, ergänzend zu KFS/PG 13, welches jedenfalls ergänzend subsidiär anzuwenden ist, auf die Besonderheiten der SGS-Prüfung einzugehen, insbesondere klarzustellen, inwieweit durch die bisher bestehenden Regelungen den Prüfungsstandards entsprochen wird und wo es zusätzliche Vorgaben zu beachten gibt.

Als sogenanntes Referenzmodell gilt der Wortlaut des Kooperationsvertrages samt seinen Beilagen, der auch den Kriterienkatalog für die Erlangung des Spendengütesiegels enthält. Ziel der Prüfung ist es, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet ist. Dieses muss eine mit hinreichender Sicherheit abgegebene positive Zusicherung enthalten. Negativvermerke mit eingeschränkter Sicherheit sind nicht zulässig. Die SGS-Prüfung ist weder eine Abschlussprüfung noch eine sonstige gesetzliche Prüfung oder prüferische Durchsicht. Sie erfordert keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG und kann von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern durchgeführt werden.

> Die SGS-Prüfung erfordert keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG und kann von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern durchgeführt werden.

Auftragserteilung und -annahme

Der SGS-Prüfer hat vor Annahme des Auftrags zu überprüfen, ob er den Auftrag unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten annehmen darf. Dabei ist die Frage der Unabhängigkeit genauso von Bedeutung wie die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die technischen und personellen Ressourcen. Der SGS-Prüfer kann gleichzeitig Abschlussprüfer des Vereins sein. Führt der Steuerberater die Bücher des Vereins oder ist er mit der Erstellung des Jahres-(Rechnungs-)abschlusses des Vereins beauftragt, liegt für ihn ein Ausschlussgrund vor. Der Prüfer darf einfaches Mitglied eines spendensammelnden Vereins sein, er darf jedoch weder einem statutarischen Organ angehören noch in die Abwicklung der Spenden operativ eingebunden sein (Ausschluss der Selbstprüfung). Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 271 UGB sinngemäß anzuwenden. Für die Prüfung ist ein Auftragsbestätigungsschreiben erforderlich. Die Verwendung der standardisierten Formulare des Kooperationsvertrages gilt dabei als ausreichend. Ergänzend wird die Vereinbarung der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe angeraten, nicht zuletzt wegen der dort vorgesehenen Haftungsbegrenzung.

Durchführung, Dokumentation, Berichterstattung

Hinsichtlich des Prüfungsumfangs wird festgehalten, dass der Kriterienkatalog in Beilage I zum Kooperationsvertrag eine Anleitung betreffend mögliche Prüfungshandlungen und eine Dokumentationshilfe darstellen kann. Da es sich aber um eine sonstige Prüfung handelt, hat im Sinne KFS/PG 13 die Planung und Durchführung der Prüfung auf Basis der Risikoeinschätzung für eine eventuelle Fehlbeurteilung durch den Prüfer und unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit zu erfolgen. Die Festlegung der erforderlichen Prüfungshandlungen sowie die Bestimmung von Qualität und Quantität der notwendigen Prüfungsnachweise liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Eine Besonderheit besteht darin, dass sich der Prüfer auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung verlassen darf, sofern der Jahresabschluss einer Abschlussprüfung unterzogen und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ohne dass er die durchgeführte Prüfung kritisch hinterfragen muss.

Es ist eine Auftragsdokumentation anzulegen, die Folgendes zu enthalten hat: Auftragsbestätigungsschreiben, Nachweis der Planung, Liste der durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse, eine Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und eine Vollständigkeitserklärung. Bei der Berichterstattung kann sich der Prüfer auf die als Beilage V dem Kooperationsvertrag beigefügte Bestätigung beschränken. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung ist nicht erforderlich, kann aber zweckmäßig sein, wenn sich aus der Prüfung Empfehlungen ergeben haben. Die SGS-Prüfung fällt in den Anwendungsbereich des Fachgutachtens über die „Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben". Der SGS-Prüfer muss daher über ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem im Sinne IPW/PG 7 verfügen. ■

Ändern und verbessern

BERUFSANWÄRTER. Die Möglichkeit Teilprüfungen abzulegen, Änderungen bei der Zulassung zur Fachprüfung und weitere Vorschläge zur Verbesserung der Berufsanwärterzeit. Von Klaus Gaedke

ZUM AUTOR
Mag. Klaus Gaedke
klaus.gaedke@gaedke.at

Für alle Wirtschaftstreuhänder gelten Rechtsvorschriften, die unter dem Berufsrecht zusammengefasst werden. Dazu zählen unter anderem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) sowie die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlassenen Verordnungen. Das WTBG regelt die Berufsbefugnisse, den Zugang und den Inhalt der Fachprüfungen sowie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung. Für die nächste Novelle des WTBG hat sich der Berufsanwärter-Ausschuss (BA-Ausschuss), der eng mit dem Prüfungsausschuss zusammenarbeitet, Verbesserungen hinsichtlich der Zulassung zur Fachprüfung sowie zu den Fachprüfungen überlegt.

Zu Unsicherheiten führen die derzeitigen Regelungen über die erforderliche Facheinschlägigkeit von Studien für die Zulassung zu den Fachprüfungen zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Durch die Flexibilisierung der Studienpläne wissen Berufsanwärter oft nicht, ob das von ihnen begonnene bzw. absolvierte Studium für eine Zulassung berechtigt. Dieses Problem wurde erkannt und Überlegungen, die Facheinschlägigkeit entfallen zu lassen, werden angestellt. Dadurch würde der Beruf des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers für Akademiker aller Fachrichtungen interessant werden und die eigentliche Berufsausbildung sowie Fachprüfung würde an Stellenwert gewinnen.

Immer wieder zum Thema werden Nachsicht und Anrechnung. Der BA-Ausschuss befürwortet bei facheinschlägigen Studien die Anrechnung von Pflichtpraktika. Angedacht wird ebenso, noch vor Ablauf der dreijährigen Berufsanwärterzeit Teilprüfungen zu ermöglichen. Ein Großteil der Diskussionen dreht sich um die Fachprüfung zum Steuerberater. Fragen wie „Ist das Prüfungsverfahren zeitgemäß?“ tauchen immer wieder auf. Beispielsweise könnte die schriftliche BWL-Klausur in eine fünfstündige Prüfung mit dem Fachgebiet BWL und in eine einstündige Prüfung mit dem Fachgebiet Kostenrechnung & Planung aufgeteilt werden. Selbstverständlich bliebe ein positives Ergebnis Voraussetzung für den Antritt zur mündlichen Prüfung, die ebenso einen Teil der BWL als „case studies“ beinhalten soll. Aufgrund der Änderungen im schriftlichen Teil der Fachprüfung müsste es ebenso Adaptierungen bei der mündlichen Steuerberater-Prüfung geben. Weiters steht die Neuaufnahme von Wirtschaftsrecht, Grundzüge des Zollrechts, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht zur Debatte.

Ähnliche Überlegungen gibt es für die Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer. Auch hier könnte eine Ablegung von Teilprüfungen früher möglich sein bzw. eine Adaptierung um Themenbereiche wie Wirtschaftsstrafrecht, Bankenrecht und EU-Recht stattfinden. Seit geraumer Zeit wird über eine neue Bezeichnung der Berufsanwärter diskutiert. WT-Konzipient, Berufsanwärter zum Steuerberater etc. standen zur Disposition. Vorläufig einigte man sich auf die Bezeichnungen „Steuerberateranwärter“ und „Wirtschaftsprüferanwärter“. Eine Umbenennung könnte in der nächsten WTBG Novelle enthalten sein. ■

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

© Franckreporter – istockphoto.com

2013.
Ca. 500 Seiten. Geb. Ca. EUR 84,–
ISBN 978-3-214-02355-3

Die neue Finanzgerichtsbarkeit ab 1. 1. 2014

Bereiten Sie sich rechtzeitig vor

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Anspruch und Pflichtteil

STIFTUNGSRECHT. Sind Pflichtteils(ergänzungs)zahlungen aus Privatstiftungen kapitalertragsteuerpflichtig? Von Thomas Keppert

ZUM AUTOR
Prof. Dr. Thomas Keppert ist Wirtschaftsprüfer und Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
keppert@keppert.at

Das BMF vertritt in wiederholten Auskünften die Ansicht, dass Pflichtteilsergänzungszahlungen aus dem Vermögen einer Privatstiftung an übergangene Noterben aufgrund einer (klagsweise) geltend gemachten Schenkungsanrechnung nach § 951 ABGB kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen i.S.d. § 27 Abs. 5 Z 7 EStG darstellen. Diese Ansicht ist zu diskutieren.

Wie kommt es in der Praxis zu Pflichtteilsergänzungszahlungen aus einem Stiftungsvermögen?

Wenn der verstorbene Stifter die Privatstiftung als Alleinerben eingesetzt hat, haben die übergangenen Pflichtteilsberechtigten grundsätzlich einen Anspruch auf den Pflichtteil. Dieser bemisst sich am inventarisierten Vermögen des Erblassers und der gesetzlichen Pflichtteilsquote. Bei Stiftungen kommt nun noch die Besonderheit hinzu, dass nach der Judikatur des OGH (5.6.2007, 10 Ob 45/07a) bei solchen Stiftungen, bei denen sich der Stifter ein Widerrufsrecht vorbehalten hat, das schon lange vor dem Tod des Stifters gestiftete Vermögen erst im Zeitpunkt des Ablebens des Stifters als endgültig der Stiftung zugewendet angesehen wird. Das Vermögensopfer des Stifters gilt in diesen Fällen erst im Zeitpunkt des Todes des Erblassers (Stifters) erbracht. Daher kommt in diesen Fällen die Schenkungsanrechnung nach § 785 Abs. 3 ABGB zum Zuge und das gesamte vom Erblasser zuvor gestiftete Vermögen ist bei der Berechnung des Pflichtteils der übergangenen Noterben zu berücksichtigen. Wenn nun in einem derartigen Fall das vom Stifter der Stiftung vererbte Vermögen nicht ausreicht, um die Pflichtteilsansprüche zu befriedigen, muss die Stiftung aus ihrem Vermögen Pflichtteilsergänzungszahlungen vornehmen.

> Wenn der verstorbene Stifter die Privatstiftung als Alleinerben eingesetzt hat, haben die übergangenen Pflichtteilsberechtigten grundsätzlich einen Anspruch auf den Pflichtteil.

Welche Argumente sprechen nun gegen eine Kapitalertragsteuerpflicht derartiger Pflichtteilsergänzungszahlungen aus einer Privatstiftung?

▶ Die Erfüllung eines gesetzlichen Pflichtteilsanspruchs durch eine Privatstiftung kann keine Zuwendung i.S.d. § 27 Abs. 5 Z 7 EStG sein. Es mangelt an der dem Zuwendungsbegriff inhärenten Freiwilligkeit. Die dagegen vom BMF ins Treffen geführte Argumentation, dass keine Zuwendung freigiebig erfolgt, sondern in Erfüllung des Stiftungszwecks, somit aufgrund der satzungsmäßig auferlegten rechtlichen Verpflichtung, scheint nicht stichhaltig. Denn jede Zuwendung basiert letztlich auf der autonomen Entscheidung des Stifters oder des Stiftungsvorstands. Pflichtteils(ergänzungs)zahlungen an übergangene Noterben stellen hingegen die Erfüllung einer vom Gesetz der Stiftung auferlegten Verpflichtung dar.

▶ Eine Zuwendung setzt eine tatsächliche Bereicherung des Zahlungsempfängers sowie einen subjektiven Bereicherungswillen der Stiftung voraus. Im Fall der Bezahlung eines Pflichtteils(ergänzungs)anspruchs liegt weder eine tatsächliche Bereicherung des Zahlungsempfängers noch eine subjektive Bereicherungsabsicht durch die Stiftung vor. Für die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs durch die Stiftung ist keine Genehmigung durch den Stiftungsvorstand erforderlich. Er kann klags- und exekutionsweise durchgesetzt werden.

▶ Das der Stiftung als Alleinerbin vom verstorbenen Stifter zugewendete Vermögen ist von vornherein mit den Pflichtteilsansprüchen der Noterben belastet. Daher mindern die Pflichtteils(ergänzungs-)ansprüche auch die Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer (siehe § 1 Abs. 5 StiftEG).

Den StiftR 2009 ist zur hier gegenständlichen Frage wenig Dienliches zu entnehmen. In Rz 213 StiftR wird lediglich dargelegt, dass es eine Legaldefinition des Zuwendungsbegriffs nicht gebe. Zuwendungen lägen aber auch vor, wenn die Vermögensübertragung durch eine Bedingung oder Befristung auferlegt sei (z.B. eine Nacherbschaft).

Aus den vorhandenen Literaturmeinungen ist insbesondere auf Stangl (in Arnold/Stangl/Tanzer, Privatstiftungs-Steuerrecht, Tz II/521) hinzuweisen, wonach die Erfüllung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs durch eine Privatstiftung nicht als einkommensteuerpflichtige Zuwendung anzusehen sei. Gleiche Ansicht wird von Marschner (in Jakom 2012, Rz 288), Prechtl (SWK 2007, S 534), Fraberger/Haslinger (ZFS 2008, 49) und Ludwig (in FS Bruckner 157 ff) vertreten.

Da das BMF an seiner gegenteiligen Ansicht derzeit fest hält, wird die gegenständliche Streitfrage wohl erst durch den VwGH endgültig entschieden werden. ■

Stunden, die sich lohnen

MITARBEITERFÜHRUNG. Warum professionelle Mitarbeiterführung? Eine einfache Rechnung zur Bestätigung. Von Stefan Lami

ZUM AUTOR
Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater
stefan@stefanlami.com

Die Frage, ob sich Mitarbeiterführung lohnt, sollte sich gar nicht stellen. Natürlich und eindeutig ist die Antwort „Ja". Die Entwicklung, das Wachstum und die Profitabilität der Kanzlei sowie die eigene Lebensqualität hängen zu einem wesentlichen Teil davon ab, wie gut Ihnen Mitarbeiterführung gelingt.

Ihre bisherigen Erfahrungen als Inhaber, Partner oder Führungskraft müssten reichen, um Mitarbeiterführung erstens wirklich wichtig zu nehmen, und zweitens auch entsprechend zu handeln. Soweit meine (Fehl-)Einschätzung. Die Realität sieht leider oft ganz anders aus: Mitarbeiterführung geschieht selten systematisch, sie wird nur dann wahrgenommen, wenn Zeit übrig bleibt. Ist als Folge des Vernachlässigens professioneller Mitarbeiterführung der Druck zu reagieren besonders groß, werden dann „Schnellschussaktionen" getätigt, die zu Frustrationen auf allen Seiten führen.

> Sie wollen bzw. können nicht zurücktreten? Dann lautet die einzige Konsequenz, mehr Zeit in Mitarbeiterführung zu investieren.

Vielleicht gelingt es mir, Sie mit einer einfachen Rechnung zu überzeugen

Steuerberater sind Zahlenmenschen. Sie verstehen Zahlen, sie begreifen die Welt in Zahlen. Sie lieben Zahlen. Bitte verzeihen Sie mir fürs Erste meine einschränkende Sichtweise. Ich möchte diese Seite des Steuerberaters nur jetzt besonders betonen, um Sie durch Zahlen von der Wichtigkeit der Mitarbeiterführung zu überzeugen. Natürlich sind Steuerberater nicht nur Zahlenmenschen, sondern sehen genauso die Menschen und Maßnahmen hinter den Zahlen.

Aber zurück zu den Zahlen und zur einfachen Rechnung: Stellen Sie sich eine Kanzlei (oder ein Team) mit zehn Mitarbeitern und einem Inhaber (bzw. einem Teamleiter) vor. Dieses Team erzielt einen Umsatz von eine Million Euro. Unter „produktiver", d.h. verrechenbarer, Mithilfe des Inhabers/Teamleiters. Bitte passen Sie diese Zahlen entsprechend Ihrer Kanzlei an. Ich verwende hier der Einfachheit halber runde Zahlen.

Stellen Sie sich weiter vor, der Inhaber/Teamleiter dieses zehnköpfigen Teams entscheidet sich, einen Tag mehr pro Woche der Mitarbeiterführung zu widmen. Also einen Tag pro Woche, mehr als bisher, damit zu verbringen,

- Mitarbeiter zu entwickeln,
- Mitarbeitern die richtige Arbeit zu geben,
- Mitarbeiter, wenn notwendig, anzuleiten und zu fördern,
- mit Mitarbeitern klare Leistungsziele zu setzen und deren Leistung kontinuierlich zu beurteilen,
- mögliche Leerläufe bzw. Doppelgleisigkeiten aufzuspüren und sie zu beseitigen,
- sein Team zu motivieren etc.

Natürlich hat dieses Verhalten Folgen für die persönliche Verrechenbarkeit des Inhabers/Teamleiters. Angenommen diese zusätzlich in Mitarbeiterführung investierte Zeit ginge zur Gänze auf Kosten der verrechenbaren Zeit des Inhabers/Teamleiters. Unter der Annahme von einem Tag pro Woche (à neun Stunden) und 45 Wochen im Jahr bedeutet das eine Verringerung der verrechenbaren Stunden des Inhabers/Teamleiters von rund 400 Stunden. Bei einem angenommenen Stundensatz von EUR 100,– erzielt der Inhaber/Teamleiter damit EUR 40.000,– weniger Umsatz pro Jahr.

Soweit so schlecht – oder so gut?

Um gleich mit der Tür ins Haus zu fallen: Wenn es nun einem Inhaber/Teamleiter durch den zielgerichteten Einsatz von 400 Stunden nicht gelingt, das ganze Team um mehr als 4% (EUR 40.000,– bezogen auf EUR 1.000.000,–) produktiver zu machen, ist er fehl am Platz. Er sollte von seiner Führungsfunktion zurücktreten. Das ist die logische Folge aus dieser Rechnung!

Sie wollen bzw. können nicht „zurücktreten"? Dann lautet die einzige Konsequenz, mehr Zeit in Mitarbeiterführung zu investieren und Ihre Führungskompetenzen kontinuierlich zu verbessern. Denn genau damit heben Sie die vorhandenen Potenziale in Ihrer Kanzlei. Oder glauben Sie, dass Ihre Kanzlei bereits zu mehr als 95% perfekt läuft? Nehmen Sie sich doch einfach einmal zwei Stunden Zeit und notieren Sie, welche Verbesserungsmöglichkeiten es in Ihrer Kanzlei derzeit noch gibt. Und investieren Sie nochmals zwei Stunden mit Ihrem Team, um deren Meinung zu erfahren. Ich habe es bisher noch nicht erlebt, dass das Ergebnis dieser Vorgangsweise nicht eine umfangreiche To-Do-Liste war. Und damit der Start einer noch zielfokussierteren Mitarbeiterführung, die sich auf alle Fälle lohnt! ■

ISTOCKPHOTO.COM

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Neue Finanzgerichtsbarkeit

1 BAO, AVOG & wichtigste Verordnungen kommentiert

Die umfangreichen, ab 1.1.2014 geltenden Neuerungen aufgrund des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 bietet dieses Werkt auf über 400 Seiten bereits jetzt:

- BAO, AVOG und relevante Verordnungen in der zum 1.1.2014 geltenden Fassung
- präzise kommentierte Anmerkungen
- zahlreiche aktuelle Entscheidungen der Höchstgerichte
- zahlreiche Hinweise zu weiterführender Literatur.

Fischerlehner, Abgabenverfahren. Manz Verlag 2013. 500 Seiten, geb., EUR 84,–. ISBN 978-3-214-2355-3

Mehrfachbesteuerung vermeiden

2 Umstrukturieren über die Grenze

Grenzüberschreitende Übertragungen und Überführungen von österreichischen (Teil-) Betrieben: Im Anschluss an die Darstellung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen bietet dieses Werk:

1

2

3

4

- Tipps zur Vermeidung der Mehrfachbesteuerung
- relevante Rechtsprechung sorgfältig ausgewählt und analysiert
- (Berechnungs-)Beispiele samt Lösungsansätzen
- anschauliche Grafiken
- u.v.m.

Jerabek, Die Verlagerung von Betrieben ins Ausland. Manz Verlag 2013. XXXV, 400 Seiten, br., EUR 38,–. ISBN 978-3-214-00935-9

Belastungen minimieren

3 Ersatzbeurkundung, Großmutterzuschuss, Zwerganteil

Das neue Praxishandbuch bietet schnelle Antworten zu diesen und vielen anderen wichtigen Themen aus der (Beratungs-)Praxis und hilft dadurch die Belastung mit Gebühren und Verkehrsteuern zu minimieren. Mit

- vielen Beispielen
- anschaulichen Übersichten, Grafiken und Prüfungsschemata
- der wichtigsten Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
- den relevanten Formularen und Auszügen aus den Gebührenrichtlinien

Gaier, Handbuch Gebühren und Verkehrsteuern. Manz Verlag 2013. XI, 150 Seiten. br., EUR 38,–. ISBN 978-3-214-00462-0

Rechnungswesen für die Bau- und Anlagenbaubranche!

4 Praxisleitfaden

Dieser Praxisleitfaden für die Bau- und Anlagenbaubranche spannt den Bogen über steuerrechtliche, unternehmensrechtliche sowie betriebswirtschaftliche Fragestellungen. Sowohl das interne Rechnungswesen mit Fokus auf die Kosten- und Leistungsrechnung als auch das externe Rechnungswesen mit der Buchführung bis hin zum Jahresabschluss werden theoretisch und auch mit Beispielen versehen aufgearbeitet. Im Bereich des Steuerrechts werden grundlegende Themen der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer behandelt, wobei auf Besonderheiten der Bauwirtschaft eingegangen wird. Darunter befinden sich auch Themen rund um Bauträgerei und umsatzsteuerliche Organschaft.

Theuermann/Schmidl/Maier, Rechnungswesen, Steuern und Betriebswirtschaft i.d. Bauwirtschaft. Linde Verlag 2013. 208 Seiten, kart., EUR 58,–. ISBN 978-3-707-31989-7

© iStockphoto

2013. Ca. 170 Seiten. Br. Ca. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-00462-0

Belastungen minimieren

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

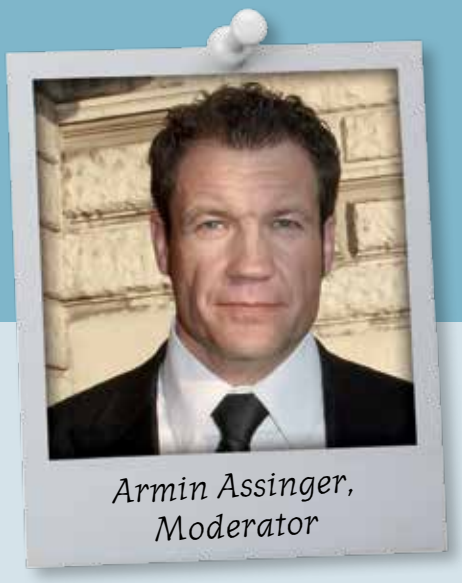
Armin Assinger, Moderator

15 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (Stb)?**
   3 bis 4 Mal im Jahr, telefonischer Kontakt 2 bis 3 Mal im Monat.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Ein ruhiges Gewissen.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Bis jetzt habe ich noch nicht vergleichen müssen, weil ich mit der Arbeit und der Beratung zufrieden bin.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Alter spielt keine Rolle, eine gewisse Erfahrenheit ist aber natürlich von Vorteil.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r Stb kompetenter?**
   Diese Frage habe ich mir noch nie gestellt. Hier bin ich meinungsfrei …

6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Ist mir grundsätzlich egal. Sie (wir werden von einer Frau beraten) soll ruhig anziehen, was ihr gefällt und worin sie sich wohlfühlt.

7. **Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ja.

8. **Sehen Sie Ihren/Ihre SteuerberaterIn als Buchhalter oder Berater?**
   Sowohl als auch.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst: Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Stb?**
   Eigenartiger Weise habe ich keine Angst vorm Zahnarzt. Es gibt ja Spritzen. Und unsere Steuerberaterin ist eine derart nette, kompetente und freundliche Person, da braucht man ja wirklich keine Angst haben.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Ich wohne sowieso an der Peripherie in Kärnten und nehme die Fahrten in die Kanzlei gern als Ausflug.

11. **Für wie wichtig halten Sie repräsentative Räumlichkeiten Ihres Steuerberaters?**
    Das ist mir nicht besonders wichtig. Ich finde, dass weniger hier mehr ist. Es gilt sicher, den Klienten nicht durch übermäßigen Prunk zu irritieren, denn schließlich zahlt der Klient.

13. **Welches Auto soll Ihr/e SteuerberaterIn fahren?**
    Auch hier ist wohl weniger mehr. In der Stadt kommt ein Kompakter sicher gut, auf dem Land, wo auch Klientenbesuche zu absolvieren sind, kann es freilich etwas Größeres sein. Das sollte allerdings der-/diejenige selbst entscheiden.

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

ORF

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

www.steuerexpress.at

- Täglich neue Artikel
- Mehr als 500 Arbeitshilfen
- E-Paper, Newsletter, topaktuelle News, App

Der SteuerExpress informiert Sie täglich über alles Wichtige aus den Bereichen Steuerrecht, Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung.

Tagesaktuelle Info plus Archiv
ab EUR 30,–
monatlich exkl. USt

Jetzt abschließen – 2 Monate gratis für die ganze Kanzlei!

Telefon: +43 1 531 61-655 E-Mail: vertrieb@manz.at

Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihren Anruf!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH FIRMENSITZ *Kohlmarkt 16 · 1014 Wien*
FN *124 181w HG Wien* TEL *+43 1 531 61-655* FAX *+43 1 531 61-99 vertrieb@manz.at*

MANZ

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Reine Luft

RAUMQUALITÄT. Ein Luftfiltersystem von DeLonghi bindet Pollen, Staub- und Rauchpartikel.

Allergiker blicken der warmen Jahreszeit mit gemischten Gefühlen entgegen. Ihr Immunsystem erkennt Harmloses als feindliche Aggressoren und reagiert mit Schnupfen, Kopfweh oder sogar Asthmaanfällen. Ein neues 5-Phasen-Filtersystem von DeLonghi bringt Erleichterung. Im Luftreiniger AC 230 holt ein Partikelfilter Pollen und Staub aus der Luft, Aktivkohle filtert sämtliche organischen Moleküle wie etwa Feinstaub, ein Nano-Silver-Filter eliminiert Bakterien und Viren und schließlich sorgt ein fotokatalytisches System dafür, dass auch die allerkleinsten Partikel niemandes Wohlbefinden stören. Wie gut das Gerät arbeitet, erfahren seine Besitzer über drei Lämpchen: Rot heißt Alarmstufe, Grün zeigt eine zufriedenstellende Qualität an und Blau signalsiert: „Die Luft ist rein". *Preis: EUR 399,99*

In Hülle und Fülle

MOBIL. Eine neue iPad-Hülle von Logitech schützt und steigert die Arbeitstauglichkeit von iPads.

iPads haben eine drogenähnliche Wirkung. Hat man sich erst einmal gewöhnt, kann man sich das Leben ohne die Geräte nicht mehr vorstellen. Logitech bringt nun eine schicke Schutzhülle für Vorder- und Rückseite auf den Markt, eine Art Case sozusagen. Das Beste am FabricSkin Keyboard Folio: die in der Hülle integrierte Tastatur, für alle die beim längeren Schreiben einfach nicht so gerne auf den Bildschirm tippen. Sie ist beschichtet, flüssigkeitsabweisend und funktioniert auf Bluetooth-Basis. Wer will, kann sich mit den entsprechenden Magnethalterungen sogar eine Art Laptop-Situation schaffen. Diese Bequemlichkeitsoffensive potenziert sicher das Suchtpotenzial, doch der Arbeitsmoral ist genau das dienlich. *Preis: EUR 149,–*

Wie ein Blitz

IMMER ONLINE. Fritz! Box 3272 ist ein neuer W-LAN von AVM für alle die schnellen Datenverkehr schätzen.

Lange vorbei sind die Zeiten, als man minutenlang warten musste, bis sich Websites aus dem Internet langsam am Bildschirm aufbauten. Allein: Mit den Jahren hat sich einiges verändert. Erstens: Internet soll drahtlos und überall verfügbar und abrufbar sein. Zweitens: Auch die Datenmengen, die wir von A nach B schicken oder downloaden, haben sich um ein Vielfaches multipliziert. Für ein schnelles WLAN mit bis zu 450 MBit/s garantiert die neue Fritz! Box 3272 für ADSL-Glasfaser und Kabelanschlüsse, selbst Internet-Telefonie kann man sich damit programmieren – oder programmieren lassen. *Preis: EUR 194,90,–*

Positionswechsel

SCHREIBTISCH. Ein Steh-Sitz-Möbel vom Büromöbelspezialisten Neudörfler macht Schreibtischarbeit dynamischer.

David Agus, amerikanischer Star-Mediziner und ehemals Arzt von Steve Jobs, hält bewegungsloses „Am-Computer-Sitzen" für ebenso schädlich wie Zigaretten rauchen. Er empfiehlt, vor allem während eines Arbeitstages viele Bewegungspausen einzulegen. Der österreichische Büromöbelentwickler Neudörfler bietet eine Lösung für bewegteres Arbeiten – und zwar einen Steh-Sitz-Arbeitsplatz. Diese höhenverstellbaren Tische bringen Büroarbeiter zumindest ein wenig auf Trab. Das Beste daran: Wer drei Stunden stehend arbeitet, verbrennt angeblich 144 Kalorien. Auch Rückenschmerzgeplagte profieren von dieser Art des dynamischeren Arbeitens – und zwar dann, wenn sie sich an das Auf und Ab gewöhnt haben. *Preis: EUR 1000,–*

Touchdown

SITZMÖBEL. Riya heißt ein neuer Drehsessel von Bene. Anpassungsfähig, bequem und rundum flexibel einsetzbar.

Freundliche Farbe, runde Form und ganz einfach auf individuelle Vorlieben einstellbar: Diese drei Charaktereigenschaften sollen den Drehstuhl Riya von all seinen Mitstreitern am Büromöbelmarkt unterscheiden. Bene hat das Londoner Designstudio Pearson-Lloyd zu einer Zusammenarbeit gewinnen können. „RIY kann im gesamten Office zum Einsatz kommen, klassisch am Arbeitsplatz, aber auch in Besprechungsräumen oder informellen Bereichen", erklärt Lloyd das Konzept – das dank Lordosestütze und hoher Lehne auch rückenschonend gestaltet ist. Der Sessel passt sich an den Körper an – nicht umgekehrt.

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

6.–7. JUNI I WIEN I BEGINN 13.00

WT-KANZLEIENTWICKLUNG

ÖGWT MARKETINGKONGRESS

Referenten: StB Mag. Stefan Lami, Mag. Markus Grund, StB Mag. Klaus Hübner, Mag. Elisabeth Hubner, Msc, Mag. Johann Aglas, Mag. Angela Hamatschek, Roland Beranek, Mag. Wolfgang Foißner
Ort: Hotel Intercontinental, Johannesgasse 28, 1030 Wien
Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

14. JUNI I WIEN I 19.00 – 20.30

DIE NEUE KASSENRICHTLINIE

ÖGWT CLUB

Referenten: WP Dr. Wolfgang Steinmaurer, Dr. Wilfried Lehner
Ort: Erste Bank, Petersplatz 7, 1010 Wien. Details: WP/StB Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95

20. JUNI I WIEN I 14.00 – 18.00

VERMÖGENSVORSORGE STEUERLICH

ÖGWT-TAGUNG

Referenten: Mag. Nora Engel-Kazemi, Mag. Karin Fuhrmann, Mag. Anke-Maria Naderer
Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

11. – 12. JULI I HOF/SALZBURG I BEGINN 13.00

RECHTSFORMGESTALTUNG BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

ÖGWT FUSCHLER FACHTAGUNG

Referenten: WP Dr. Harald Manessinger, RA Dr. Franz Mittendorfer,
RA Dr. Gerald Schmidsberger, Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler, Dr. Stefan Steiger
Ort: Hotel Jagdhof, Schloßstr. 19, 5322 Hof bei Salzburg
Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

12. SEPTEMBER I WIEN I 09.00 - 18.00

SOZIALVERSICHERUNG

ÖGWT WIENER INTENSIVSEMINAR

Referenten: Manfred Ausperger, StB Dr. Martin Freudhofmeier, WP/StB KR Johann Mitterer,
Mag. Sandra Neundlinger, Mag. Jakob Pumberger, StB Dr. Stefan Steiger,
Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

27. – 28. SEPTEMBER I PÖRTSCHACH I BEGINN 13.00

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ÖGWT-STEUERBERATERTAG

Referenten: Karl Biber (FA Klagenfurt), MR Hon.-Prof. Dr. Heinz Jirousek (BMF), WP/STB Dkfm. Axel Klaiber,
HR Mag. Gerhard Kollmann (GP Salzburg), WP/STB Mag. Annemarie Pippan, STB Dr. Stefan Steiger,
STB MMag. Ronald Wahrlich
Ort: Kongresscenter, Hauptstr. 203, 9210 Pörtschach
Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

2. OKTOBER I WIEN I 09.00 - 18.00

UPDATE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 2013

ÖGWT-KOLLEGENINFOSEMINAR

Überblick über die wichtigsten Neuerungen in der Wirtschaftsprüfung
Referenten: WP Mag. Gerhard Marterbauer, WP Mag. Herbert Houf, u.a.
Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Details: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/31 000 13, www.kollegeninfo.at

Weitere Details und Informationen finden Sie auf www.oegwt.at. Wir freuen uns auf Sie!

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT PÖRTSCHACHER STEUERBERATERTAGUNG
INTERNATIONALES STEUERRECHT
SPEZIALFRAGEN ZUR ERTRAGSSTEUER, UMSATZSTEUER, SOZIALVERSICHERUNG, SCHENKUNGSSTEUER

27. BIS 28. SEPTEMBER 2013

REFERENTEN
HR Mag. Gerhard Kollmann, GP Salzburg
STB MMag. Ronald Wahrlich
MR Hon.-Prof. Dr. Heinz Jirousek, BMF
STB Dr. Stefan Steiger
WP/STB Mag. Annemarie Pippan
WP/STB Dkfm. Axel Klaibe
Karl Biber, Finanzamt Klagenfurt

PROGRAMMSCHWERPUNKTE
- **Umsatzsteuer**
- Grenzüberschreitende Leistungen im Binnenmarkt und im Ausland
- **Sozialversicherung** über die Grenze
- Italienische und deutsche **Schenkungssteuer**
- **Beanstandungen der Finanz in der Praxis**
- Häufige Praxisfälle, die bei der Finanz aufgegriffen werden
- Karussellbetrug – Fälle aus der Finanz
- Welche Missbrauchsfälle von Formen und Gestaltungen kommen in der Praxis vor?
- **Betriebsstätte** – wie kann sie in der Praxis begründet werden?
- Wichtige Tipps und Beispiele zur Auslandsentsendung
- Abzugssteuer – wann fällt sie an, wann kann sie vermieden werden?

TAGUNGSCENTER
Kongresscenter Wörthersee, Hauptstr. 203, 9210 Pörtschach

TAGUNGSHOTEL
WERZER`S HOTEL RESORT PÖRTSCHACH
Werzerpromenade 8, 9210 Pörtschach
Tel: 04272 2231-0 , Fax 04272 2251-113
resort@werzers.at, www.werzers.at

SEMINARBEITRAG

WP/StB	EUR 310,– (ÖGWT EUR 260,–) netto
Berufsanwärter/Mitarbeiter*	EUR 260,– (ÖGWT EUR 210,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.
*angestellte Mitarbeiter einer WT-Kanzlei ohne KWT-Befugnis oder Gewerbeschein

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich mit dem Antwortfax an, per E-Mail sekretariat@oegwt.at oder über die Homepage www.oegwt.at
Informationen: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955
E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at

Wir verbinden – Menschen und Wissen **www.oegwt.at**

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 35 Jahren.

HIER WOHNT **IHR GELD!**

NEUBAUHERRENMODELL / PLANKENBÜCHLERGASSE 13 / 1210 WIEN

- 29 Wohnungen
- 28 Garagenplätze
- 2.460 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- Fertigstellung Dezember 2016
- wenige Minuten zum Freizeitparadies „Alte Donau“
- verkehrsgünstige Lage
- modernes, energieeffizientes Neubauobjekt
- grundbücherliche Sicherheit
- wertbeständiges Zusatzeinkommen
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential

Ansprechpartner:
Mag. Harald Kitzberger
T: 0732 / 66 08 47 - 231
F: 0732 / 66 08 47 - 9231
harald.kitzberger@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb einer Kommanditbeteiligung sind ausschließlich die Beteiligungserklärung, der Gesellschaftsvertrag, die Dokumentation sowie Risikohinweise.